Vorhabenträger
Triticum GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 34, 80538 München

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „AGRI-PV AM RUCHENFELD“

A) PLANZEICHNUNG SOWIE VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

C) BEGRÜNDUNG

D) UMWELTBERICHT

E) AVIFAUNISTISCHES GUTACHTEN

F) FACHBEITRAG ZUR SPEZIELLEN ARTEN-SCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Vorentwurf vom 29.07.2024
Entwurf vom 23.09.2024
zuletzt geändert am 25.11.2024

VERFASSER

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG: Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

PLANBEREICH 1

110-kV-Freileitung
mit Schutzbereich

40m Anbaubeschränkung
20m Anbauverbot
St 2027
20m Anbauverbot
40m Anbaubeschränkung

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO Agri-PV — Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO Abs. 1 und 2 mit der Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaik" (SO Agri-PV)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB + § 16-21 BauNVO)

Agri-PV-Anlage mit einer maximalen von Höhe 5,5 m — GRZ 0,35 Grundflächenzahl (2,5 PlanZV)

Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen mit einer maximalen von Höhe 3,3 m

Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie mit einer maximalen von Höhe 8,0 m

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 BauGB, + §§ 22+23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO; 3,5 PlanZV)
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Grünfläche, privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

A/E — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

HQ extrem — Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Hier: HQ extrem

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsschablone für:
Art der baulichen Nutzung: SO Agri-PV
Grundflächenzahl: GRZ 0,35

3,65 3, — Vermaßungslinie in Meter

möglicher Zaunverlauf (ohne Sockel)

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1324 — bestehende Flurstücke mit Nummer

426,0 — Höhenlinien in Meter über Normalhöhen-Null (NHN)

oberirdische Leitung mit beidseitigem Schutzstreifen

Hinweis: Der Satzungstext enthält weitere Festsetzungen

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am 31. Jan. 2025 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufgeführten Bestandteile und beigefügten Dokumente sowie zusammenfassender Erläuterung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Obernorf am Lech zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Obernorf am Lech, den 31. Jan. 2025

Franz Moll, 1. Bürgermeister

GEMEINDE OBERNDORF A. LECH BAYERN

Vorhabenträger
Triticum GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 34, 80538 München

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "AGRI-PV AM RUCHENFELD"

A) PLANZEICHNUNG

Maßstab: 1:1000
Vorentwurf vom 29.07.2024
Entwurf vom 23.09.2024
zuletzt geändert am 25.11.2024

NORD
0 10 50m
SÜD

© Vorhabenträger
- Planung Agri-Photovoltaik

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- Geobasisdaten,
- amtliche digitale Flurkarte (05/2021)

VERFASSER
PLANUNGSBÜRO GOOTS
JOOST GOOTS
Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 85-17
E-Mail info@goots.de
Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

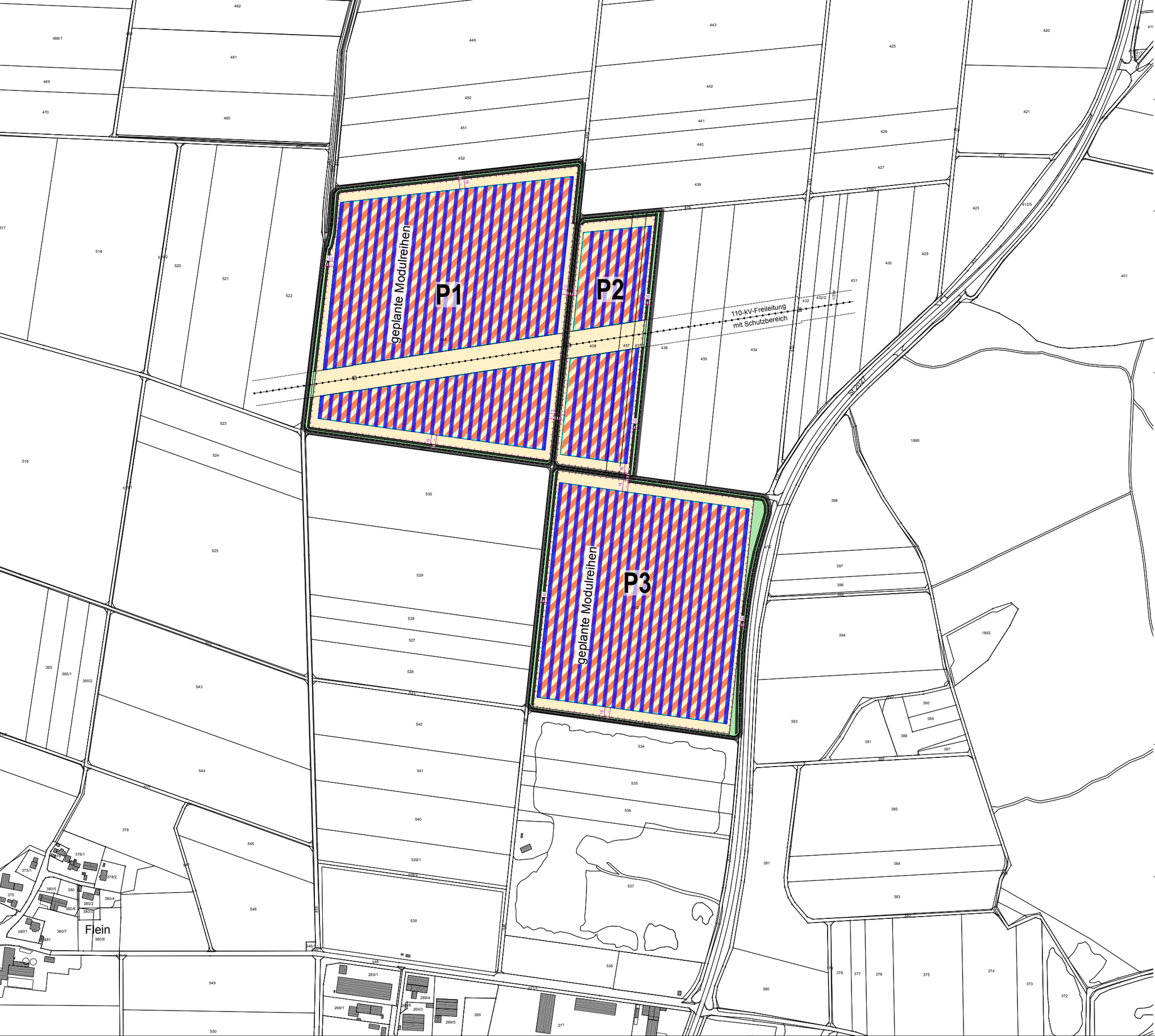

Vorhabenträger
Triticum GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 34, 80538 München

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "AGRI-PV AM RUCHENFELD"

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

Maßstab 1:5000
Stand 25.11.2024

NORD

0 50 250m

SÜD

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

P1 Planbereiche

geplante Modulreihen
Die Ausrichtung/Anordnung der Modulreihen ist variabel

© Vorhabenträger
- Planung Agri-Photovoltaik

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- Geobasisdaten,
- amtliche digitale Flurkarte (05/2021)

VERFASSER
PLANUNGSBÜRO GODTS
JOOST GODTS
Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger
Triticum GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 34, 80538 München

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „AGRI-PV AM RUCHENFELD“

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Vorentwurf vom 29.07.2024
Entwurf vom 23.09.2024
zuletzt geändert am 25.11.2024

VERFASSER

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG: Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A PRÄAMBEL 3
1 Inhalt des Bebauungsplanes....3
2 Rechtsgrundlagen....3
3 In-Kraft-Treten....3

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 4
1 Geltungsbereich....4
2 Art der baulichen Nutzung....4
2.1 § 11 BauNVO – sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Agri-Photovoltaik....4
3 Maß der baulichen Nutzung....4
3.1 Überbaubare Fläche....4
3.2 Höhe der baulichen Anlagen....4
4 Überbaubare Fläche....5
5 Geländegestaltung....5
6 Grünordnung....5
6.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen....5
6.2 Zwischenbereiche....5
7 Naturschutzrechtlicher Ausgleich....6
7.1 Maßnahmen....6
7.2 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen....6
8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)....7
9 Versorgungsleitungen / Leitungsrechte....7
10 Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung....7

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO) 8
1 Abstandsflächen....8
2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen....8
2.1 Gestaltung der Dächer....8
2.2 Werbeanlagen und Außenbeleuchtung....8
3 Einfriedungen....8

D HINWEISE 9
1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche....9
2 Denkmalschutz....9
3 Wasserwirtschaftliche Belange....10
4 Immissionen....10
5 Versorgungsleitungen....10
5.1 Grundsätzliches....10
5.2 110-kV-Freileitung....11
6 Nachbarrecht....11
7 Agri-Photovoltaikanlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung....11

E VERFAHRENSVERMERKE 13
1 Aufstellungsbeschluss....13
2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB....13
3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss....13
4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB....13
5 Durchführungsvertrag....13
6 Satzungsbeschluss....13
7 Aufgestellt / Ausgefertigt....14
8 In-Kraft-Treten....14

A PRÄAMBEL

Die Gemeinde Oberndorf am Lech erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (**BauGB**, i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (**BayBO**, i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zul. geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257)) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (**GO**, i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-PV am Ruchenfeld“** als Satzung.

1 Inhalt des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung vom **23.09.2024, zuletzt geändert am 25.11.2024** besteht aus

A) Planzeichnung
   - Planbereich 1
   - Vorhaben- und Erschließungsplan

B) Textliche Festsetzungen mit Verfahrensvermerken

Beigefügt ist

C) Begründung
D) Umweltbericht
E) Avifaunistisches Gutachten
F) Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

sowie:

- Blendgutachten PVA Feldwerke Oberndorf Version 1.0, Verfasser: SONNWINN – Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher, Stand 09.09.2024

Der Durchführungsvertrag ist ebenfalls rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**, i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)).

Des Weiteren gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die kommunalen Satzungen nichts anderes bestimmen.

a) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Planzeichenverordnung (PlanZV)
c) Bayerische Bauordnung (BayBO)

3 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurnummern 437, 437/1, 438, 454 und 532 Gemarkung Oberndorf am Lech.

2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)

2.1 § 11 BauNVO – sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Agri-Photovoltaik

Im Geltungsbereich wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ für die multifunktionale Nutzung der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung einerseits und zur Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie andererseits festgesetzt.

Hinweis: Es sind die Planungsanforderungen einer Agri-PV Anlage zu beachten, die laut Punkt 5.2.3 der DIN SPEC 91434:2021-05 eine landwirtschaftliche Hauptnutzung ermöglichen (max. 15% Flächenverbrauch).

Im sonstigen Sondergebiet sind folgende Nutzungen zulässig

- einachsig nachgeführte Solarmodule in aufgeständerter Ausführung
- Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (z.B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter) bzw. Anlagen zur Speicherung bzw. Umwandlung der erzeugten Energie
- Anlagen zur Überwachung der Agri-Photovoltaikanlage (z.B. Kameramasten o.ä.)
- Landwirtschaftliche Nutzung

3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

3.1 Überbaubare Fläche

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,35.
Dies beinhaltet die Überschirmung der Fläche durch die Solarmodule bei vollständig waagerechter Ausrichtung/Stellung in senkrechter Projektion sowie die dazugehörigen baulichen Anlagen.
Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme und damit Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung hat sich nach Punkt 5.2.3 der DIN SPEC 91434:2021-05 zu richten und beträgt maximal 15 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

§ 19 Abs. 5 BauNVO ist nicht anzuwenden.

3.2 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO)
Es werden folgende maximalen Gesamthöhen, gemessen ab dem bestehenden Gelände (=unterer Bezugspunkt) festgesetzt:

- Solarmodule dürfen maximal 5,50 m hoch sein, gemessen ab dem unteren Bezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Module bei maximal senkrechter Ausrichtung.
- Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen dürfen nicht höher als 3,30 m sein. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie, welche maximal 8,00 m hoch sein dürfen.

4 Überbaubare Fläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die Errichtung von Solarmodulen sowie von Betriebs- und Versorgungsgebäuden, wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter ist nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

Die Errichtung von Anlagen zur Speicherung/Umwandlung der erzeugten Energie ist ausschließlich auf einer Fläche von maximal 1.000 m^2 innerhalb der Baugrenze zulässig.

5 Geländegestaltung

Das Gelände darf insgesamt in seiner natürlichen Gestalt nicht verändert werden.

6 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Gehölze sind in Baumschulqualität gemäß Bund deutscher Baumschulen (BdB) (in genannter Qualität) zu beziehen und gemäß der Planzeichnung zu pflanzen.
Die Pflanzarbeiten müssen spätestens 1 Jahr nach Beginn der Baumaßnahme beendet sein.

Die Gehölze sind regelmäßig zu kontrollieren, im Wuchs zu fördern, stets ausreichend zu wässern, bei Überwachsen auszumähen, möglichst freiwachsend zu pflegen und zu erhalten. Sie sind wirksam vor Verbiss zu schützen.
Ausfälle sind innerhalb eines Jahres gleichwertig und gleichartig durch Nachpflanzung zu ersetzen. Eventuelle Pflegeschnitte / Rückschnittmaßnahmen (z.B. in Form des „auf den Stock Setzens“) sind im Vorfeld einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eventuell anfallender Gehölzschnitt ist von der Fläche zu entfernen.
Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist nicht gestattet.

Im Bereich der abgegrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Sträucher in einem Pflanzraster von 1,5 m zwischen den Pflanzen in der Reihe und 1,0 m zwischen den Reihen zu pflanzen.

Es sind mindestens fünf verschiedene Arten aus der nachfolgenden Liste zu wählen und zu gleichen Teilen sowie gemischt zu setzen

- *Cornus sanguinea* Roter Hartriegel (niedrige bis mittlere Wuchshöhe)
  Corylus avellana Haselnuss (mittlere bis hohe Wuchshöhe)
  Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn (hohe Wuchshöhe)
  Euonymus europaeus Pfaffenhütchen (niedrige bis mittlere Wuchshöhe)
  Prunus spinosa Schlehe (niedrige Wuchshöhe)
  Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster (niedrige bis mittlere Wuchshöhe)
  Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche (niedrige Wuchshöhe)
  Rhamnus cathartica Purgier-Kreuzdorn (niedrige Wuchshöhe)
  Rosa arvensis Feld-Rose (niedrige Wuchshöhe)
  Viburnum lantana Wolliger Schneeball (niedrige Wuchshöhe)
  weitere Arten nur in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
- Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzt, 60-100 cm hoch

6.2 Zwischenbereiche

Die im Plan dargestellten Grünflächen, auf denen kein Pflanzgebot oder eine Ausgleichsverpflichtung besteht, sind unversiegelt mit Pflanzenbewuchs zu belassen und nach eigenem Ermessen zu pflegen.

Die Flächen zwischen Solarmodulreihen sind landwirtschaftlich zu bewirtschaften.

7 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

7.1 Maßnahmen

Der Ausgleich erfolgt unmittelbar angrenzend zum Vorhaben. Die Ausgleichsfläche ist im Planbereich 1 planzeichnerisch angegrenzt/gekennzeichnet. Sie ist diesem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

Ausgangszustand			**Prognosezustand**[1)]			**Aufwertung Wertpunkte**	**Fläche (m^2)**	**Aufwertung gesamt**[2)]
Kurzbezeichnung	Code	Wert	Kurzbezeichnung	Code	Wert			
Acker	A11	2	mesophile Hecke	B112	10	8	5.286	42.290
Acker	A11	2	mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte	K122	6	4	6.711	26.844
								69.134

[1)] nach 25 Jahren Entwicklungszeit

[2)] =Kompensationsfläche in m^2 x Aufwertung

Anpflanzen von Sträuchern
Der Bereich innerhalb der Ausgleichsfläche mit der Abgrenzung „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ist gemäß den Vorgaben unter Punkt B 6.1 zu bepflanzen.

Anlage von Saumstrukturen
- sofortiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und jegliche Düngung
- Bodenvorbereitung durch fräsen oder grubbern. Das im Boden vorhandene Samendepot ist aufkeimen zu lassen (ca. 5-7 Tage). Der Vorgang der Bodenbearbeitung ist zu wiederholen und ein möglichst feinkrümeliges Saatbett ist herzustellen.
- Anschließend Einsaat der Fläche im Frühjahr (Ende März bis Mitte Mai) oder Herbst (Anfang September bis Ende Oktober) bei anhaltend feuchter Witterung mit einer geeigneten Saatgutmischung (Kräuteranteil mind. 30%) aus autochthonem/ einheimischen Saatgut für Saumstrukturen mit ruderalen Hochstauden und Segetalarten der Herkunftsregion 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) und Anwalzen des Saatgutes

Pflege der Saumstrukturen
- im ersten Jahr nach Ansaat ist ein Schröpfschnitt Ende April /Anfang Mai durchzuführen (15 cm bis 20 cm über dem Boden), um unerwünschte Arten zu unterdrücken und eingesäten Arten die Etablierung zu erleichtern
- weitergehende Pflege ab dem Folgejahr über eine 1-schürige Mahd
- Die Mahd ist dabei abschnittsweise und im Abstand von 2 Wochen vorzunehmen
- Das Mahdgut ist abzutransportieren

7.2 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu beginnen. Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage müssen alle oben genannten Erstgestaltungsmaßnahmen durchgeführt und abgeschlossen sein. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger (vgl. § 15 Abs. 4 BNatSchG).

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Der Vorhabenträger hat die Verpflichtung, die für den Betrieb geltenden Anforderungen einzuhalten.
Ergänzend sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende Aspekte zu beachten:

- Pflege und Unterhaltung der Solarmodule innerhalb der Anlage (nach Erfordernis)
- Erfolgskontrolle sowie Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen:
  Sollten die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, so sind in entsprechendem Umfang andere Maßnahmen umzusetzen, um den naturschutzrechtlich und artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich der Eingriffe des Vorhabens zu erreichen. Dies ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Auf die Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Genehmigungsbescheid wird hingewiesen.

9 Versorgungsleitungen / Leitungsrechte

Alle im Geltungsbereich neu hinzukommenden Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen oder an den Modulen entlangzuführen.

10 Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
Der Bebauungsplan verliert 36 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung gemäß Kapitel B Punkt 2.1 und Stilllegung der Agri-PV-Anlage seine Rechtsgültigkeit. Nach Ablauf der 36 Monate sind sämtliche baulichen Anlagen zurückzubauen (vgl. Punkt 5.2.8 der DIN SPEC 91434:2021-05).
Nach erfolgtem Rückbau sämtlicher baulicher Anlagen darf die ursprüngliche Bewirtschaftung wieder aufgenommen werden in Bereichen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wurden.
Mit Eintritt der Rückbauverpflichtung der Anlage entfällt auch die Verpflichtung zum Erhalt der Eingrünung. Nach Entfall Eingrünungs-Verpflichtungen dürfen die Flächen wieder wie vor der Maßnahme genutzt werden, soweit dem nicht naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Hierzu ist das weitere Procedere einvernehmlich mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

1 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 der BayBO.

2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

2.1 Gestaltung der Dächer

Für Betriebsgebäude sind Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 6 bis 30° sowie Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 6°zulässig.

Dacheindeckungen sind in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Tönen zulässig. Weiterhin ist eine Ausführung als Gründach zulässig.

2.2 Werbeanlagen und Außenbeleuchtung

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)
Elektrische Werbeanlagen sind unzulässig.

Für eine eventuell benötigte Außenbeleuchtung sind energiesparende und gleichzeitig insektenschonende Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

3 Einfriedungen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)
Einfriedungen sind in Form von Maschendraht- oder Stahlgitterzäunen bis max. 2,50 m Höhe ohne Sockel und nur innerhalb der dargestellten Sondergebietsfläche zulässig. Eine Kombination der Zaunarten sowie ein Übersteigschutz in Form von Stacheldraht am oberen Zaunende sind zulässig.

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann bspw. durch einen angemessenen Bodenabstand (mindestens 15 cm im Mittel) des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.

D HINWEISE

1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).

2 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmale stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmalen nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abt. Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0, Telefax 08271/8157-50, mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmale gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmale zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

<u>Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)</u>
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.
Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.
Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

<u>Art. 8 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)</u>
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3 Wasserwirtschaftliche Belange

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ extrem). Bei einem Extremereignis können im Planungsgebiet überwiegend Wasserstände von 0 m bis 0,5 m bis z.T. auch von 1,0 m bis 2,0 m auftreten. Eine über die Festsetzungen dieses Planes hinausreichende hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.

Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG).

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Betriebsgebäude (z.B. Trafostation) ist vom Landratsamt Donau-Ries, fachkundige Stelle, zu beurteilen. Entsprechende bauliche Vorkehrungen sind je nach Bedarf zu treffen (z.B. wasserdichte Wanne, etc).

Im Falle einer Beeinträchtigung z. B. durch Rammung der Unterkonstruktion bzw. Beseitigung von Sammlern und Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:
Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen (z.B. Anlage von Rückhalteflächen, weitere Pflanzmaßnahmen), zu treffen, die Schäden durch oberflächlich abfließendes Wasser verhindern/minimieren.

4 Immissionen

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Staubentwicklungen kommen. Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen und ggf. zu Leistungseinbußen führen. Die Staubemissionen und -immissionen sind durch den/die Anlagenbetreiber und deren Rechtsnachfolger uneingeschränkt und unentgeltlich zu dulden.

5 Versorgungsleitungen

5.1 Grundsätzliches

Im Bereich von Versorgungsleitungen sind die vom Versorgungsträger festgelegten Schutzabstände –soweit nicht bereits in der Planzeichnung dargestellt– von der Bauherrschaft sowie den ausführenden Firmen zu erfragen und zu beachten.
Hier dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.
Bei einer unvermeidbaren Unterschreitung der Schutzabstände ist im Vorfeld eine einvernehmliche Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger zwingend erforderlich.
Eine Verlegung von ggf. bestehenden Leitungen ist rechtzeitig im Vorfeld mit dem jeweiligen Versorgungsträger einvernehmlich abzustimmen.

Bei Überquerung der Leitungen mit schwerem Gerät ist durch geeignete bauliche Maßnahmen eine Beschädigung der Leitung zu verhindern.

5.2 110-kV-Freileitung

Innerhalb der Leitungsschutzzone sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 Mindestabstände zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitung gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt. Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten.

Sämtliche Baumaschinen und Geräte, die innerhalb des Schutzbereiches zum Einsatz kommen, müssen so betrieben bzw. errichtet werden, dass eine Annäherung von weniger als 3m (110-kV) an die Leiterseile in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschwingen können. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Die genaue Lage der Maste und der Leitungsachse ergibt sich aus der Örtlichkeit.
Im Leitungsschutzbereich sind Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsmitteln sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nur nach Abstimmung mit der LEW Verteilnetz GmbH zulässig.

Das Abstellen von Baumaschinen oder Arbeitsgeräten sowie das Lagern oder Verarbeiten von leichtentzündlichen Stoffen im Bereich der Leiterseile ist nicht zulässig.

Änderungen am Geländeniveau, insbesondere Erhöhungen, im Bereich der Leitungsschutzzone sind zu unterlassen, falls unumgänglich, der LEW Verteilnetz GmbH zur Stellungnahme zuzuleiten.

Aus Gründen der Betriebssicherheit und um die Standsicherheit der Gittermaste nicht zu gefährden, dürfen Tiefbauarbeiten im Bereich der Gittermaste nur nach vorheriger Absprache mit der LEW Verteilnetz GmbH vorgenommen werden. Ferner ist zu beachten, dass die Fundamentköpfe der Gittermaste nicht mit Erdreich überschüttet werden, um eine Korrosion am Erdübergangsbereich zu vermeiden.

Bei einer Bepflanzung dürfen im Schutzbereich der Leitung nur solche Bäume und Sträucher verwendet werden, deren Endwuchshöhen eine unzulässige Annäherung an die Leiterseile verhindert. In Zweifelsfällen sind die Anpflanzungen mit der LEW Verteilnetz GmbH abzustimmen.

Bauarbeiten jeglicher Art in der Nähe der Versorgungseinrichtungen müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften durchgeführt werden.
Es wird auf die Gefahr hingewiesen, die bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen gegeben ist.

6 Nachbarrecht

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

7 Agri-Photovoltaikanlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung

Es ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage zulässig, für welche die Inhalte der DIN SPEC 91434:2021-05 für die Planung und den Betrieb von Agri-Photovoltaikanlagen heranzuziehen sind. Maßgeblich für den vorliegenden Bebauungsplan ist dabei Punkt 5.2.3 der besagten Norm.
Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen (Aufzählung nicht abschießend):

- Die Größe und Höhe der Anlagen sollten an die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche angepasst sein.
- Bei beweglichen Konstruktionselementen ist die niedrigste Unterkante im Zustand mit maximaler lichter Höhe bei waagerechter Position zu messen.

- Bei der Anlagenplanung muss das Lichtraumprofil beachtet werden, sodass die Bewirtschaftung durch Arbeitskräfte oder Maschinen gefahrenlos möglich ist.
- Die Ausrichtung und Abstände zwischen den Modulreihen sind nicht festgelegt. Diese müssen allerdings entsprechend der Lichtverfügbarkeit und -homogenität geplant und ausgerichtet werden.
- Die Abstände der Modulreihen sollten so gewählt werden, dass der techno-ökologische Synergieeffekt durch Beschattung und die Lichthomogenität möglichst hoch ist und negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum vermieden werden.
- Einer mechanischen Beschädigung der Hauptertragsstruktur der Agri-Photovoltaikanlage durch Landmaschinen sollte vorgebeugt werden. Dazu kann zum Beispiel ein Rammschutz um die Pfosten angebracht werden. Dieser sollte jedoch unabhängig von den Pfosten im Boden befestigt werden.
- Niederschlagswasser / Wasserverfügbarkeit:
  - Eine homogene Niederschlagswasserverteilung muss sichergestellt sein.
  - Bodenerosion: Um eine Erosion oder Verschlämmung auf Grund von Wasserabtropfkanten durch die Anlagenkonstruktion zu minimieren, sind geeignete Auffangeinrichtungen, Regenwasserverteiler oder ähnliche Konstruktionen zu verwenden.
- Bodenschutz bei Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV spezifische Anforderungen bei der Installation):
  - Die Erdverlegung von Kabeln muss mit einer Mindesttiefe nach DIN VDE 0100- 520 (VDE 0100-520) erfolgen, sodass diese sicher vor dem Pflug und anderen Landmaschinen sind.
  - Beim Auf- und Rückbau der Anlage sollte es nicht zu einer Verschlechterung des Bodens durch Verdichtung kommen. Es darf nicht zu einer Einschränkung der Nutzung durch Rückstände des Agri-Photovoltaik-Systems kommen.
  - Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist besonders auf den Schutz vor auslaufenden Betriebsstoffen zu achten.
  - Es wird empfohlen, bei Auf- und Rückbau der Anlage spezielle Reifen oder Maschinen und/oder mobile Fahrstraßen zu verwenden, welche die Bodenverdichtung vermindern.

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Oberndorf am Lech hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung am **11.06.2024** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV am Ruchenfeld“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **01.08.2024** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Oberndorf am Lech hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **29.07.2024** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **05.08.2024 bis einschließlich 06.09.2024** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Ort und Zeit der Auslegung wurde am **01.08.2024** ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Oberndorf am Lech hat am **23.09.2024** den Entwurf dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom **23.09.2024** gebilligt und die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom **23.09.2024** wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **30.09.2024 bis einschließlich 05.11.2024** zur Einsicht öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurde am **27.09.2024** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden mit ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5 Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag wurde am **16.10.2024** von den Vertragspartnern unterzeichnet.

6 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Oberndorf am Lech hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-PV am Ruchenfeld“ in der Fassung vom **23.09.2024 zuletzt geändert am 25.11.2024** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **25.11.2024** als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Oberndorf am Lech, den 26. Nov. 2024

.....
Franz Moll, 1. Bürgermeister

(Siegel) BAYERN GEMEINDE OBERNDORF A. LECH

7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom **25.11.2024** übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Oberndorf am Lech, den 26. Nov. 2024

.....
Franz Moll, 1. Bürgermeister

(Siegel)

8 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am 31. Jan. 2025 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufgeführten Bestandteile und beigefügten Dokumente sowie zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Oberndorf am Lech zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Oberndorf am Lech, den 31. Jan. 2025

.....
Franz Moll, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Vorhabenträger
Triticum GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 34, 80538 München

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „AGRI-PV AM RUCHENFELD“

C) BEGRÜNDUNG

Vorentwurf vom 29.07.2024
Entwurf vom 23.09.2024
zuletzt geändert am 25.11.2024

VERFASSER

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG: Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN 3
1 Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens ... 3
2 Übergeordnete Planungsziele ... 3
2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) ... 3
2.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP9) ... 5
3 Planungsrechtliche Situation ... 6
4 Umweltprüfung ... 6

B LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES 7
1 Lage ... 7
2 Größe ... 8
3 Beschaffenheit, Baugrund ... 8

C PLANUNGSKONZEPT 9
1 Art der baulichen Nutzung ... 9
2 Maß der baulichen Nutzung ... 9
3 Planstatistik ... 9
4 Bauweise, Geländegestaltung ... 9

D NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG 10
1 Einleitung ... 10
2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs ... 11
3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen ... 12
4 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ... 12

E ERSCHLIESSUNG 12
1 Erschließung (Zufahrt) ... 12
2 Ver- und Entsorgung, Brandschutz ... 12

F KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG 12

G PLÄNE 13
1 Grünordnungsplan Bestandsübersicht (M 1:5000) ... 13
2 Grünordnungsplan Konflikte (M 1:5000) ... 14
3 Grünordnungsplan Maßnahmen (M 1:5000) ... 15

A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

1 Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau einer Agri-PV-Anlage nördlich von Oberndorf am Lech. Damit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und weiter vorangetrieben werden. Auch nach § 1a Abs. 5 BauGB ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Vorhaben an sich ist also als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten.
Um dabei dem Gebot des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung zu tragen und die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, ist vorgesehen die Anlage so auszuführen, dass weiterhin eine Bewirtschaftung der Fläche möglich ist (Agri-Photovoltaik-Anlage). Dadurch kann eine ressourcenschonende Erzeugung von erneuerbaren Energien erfolgen und der Flächenkonkurrenz zwischen der Erzeugung von Energie und der Erzeugung von Lebensmitteln entgegenwirkt werden.

Die geplante Agri-PV-Anlage stellt eine bauliche Anlage im Sinne von §29 BauGB dar, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht und die kein nach §35 BauGB privilegiertes Vorhaben darstellt. Daher ist für dessen Verwirklichung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. §30 Abs.1 und 2 BauGB erforderlich.

Da die Gemeinde Oberndorf am Lech den Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet sie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln. Der Anfrage des Vorhabenträgers möchte der Gemeinderat im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenkommen bzw. diese behandeln. Damit möchte die Gemeinderat einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und den Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes gerecht werden (Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG, Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG).

2 Übergeordnete Planungsziele

2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

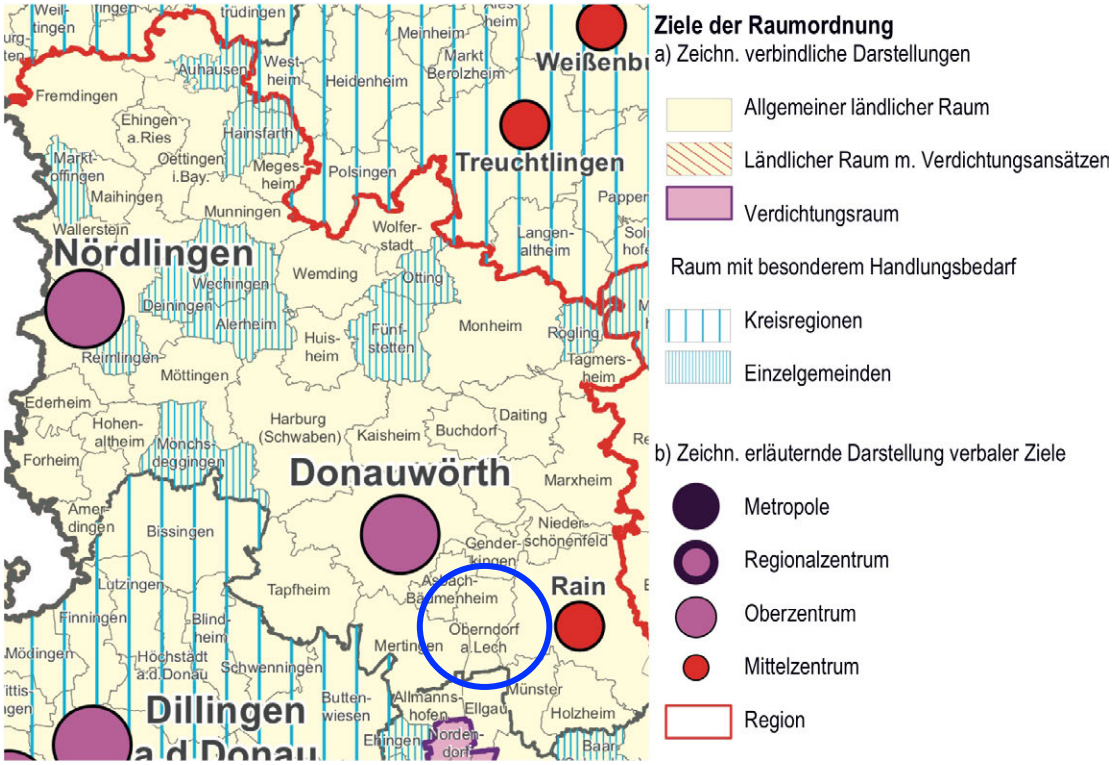

Gemäß Strukturkarte des LEPs liegt die Gemeinde Oberndorf am Lech im allgemeinen ländlichen Raum. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

Dem Erläuterungstext zum LEP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu entnehmen:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch […]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien […]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. […]

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Die Planung erfolgt dahingehend ressourcenschonend (LEP 1.1.3 G), dass die Solarmodule aufgeständert werden. So wird die Ressource Grund und Boden von flächenhaften Eingriffen durch Versiegelung wirksam verschont. Es erfolgt kein irreversibler Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Prinzipiell sorgt zudem die Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 1.3.1 G) dafür, dass andere Ressourcen (bspw. fossile Energieträger) nicht beansprucht werden müssen.

Der Gemeinde Oberndorf am Lech ist es zudem ein wichtiges Anliegen erneuerbare Energien auszubauen, sodass der vorliegende Bebauungsplan einen Teil dazu beitragen soll (LEP 6.1 G & 6.2.1 Z). Hierbei werden auch Anlagen zur Speicherung der Energie zugelassen (LEP 6.2.1 G), um flexibel bzw. bedarfsgerecht auf den Verbrauch reagieren zu können.

Aufgrund der Nähe zu einer 110-kV-Freileitung wird zudem ein vorbelasteter Standort genutzt (LEP 6.2.3 G). Die Vereinbarkeit der Erzeugung von Strom mit der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die Ausführung der Anlage als Agri-PV-Anlage gewährleistet. So ist weiterhin eine effiziente, aber auch multifunktionale Nutzung der Fläche gegeben. (LEP 6.2.3 G).

2.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP9)

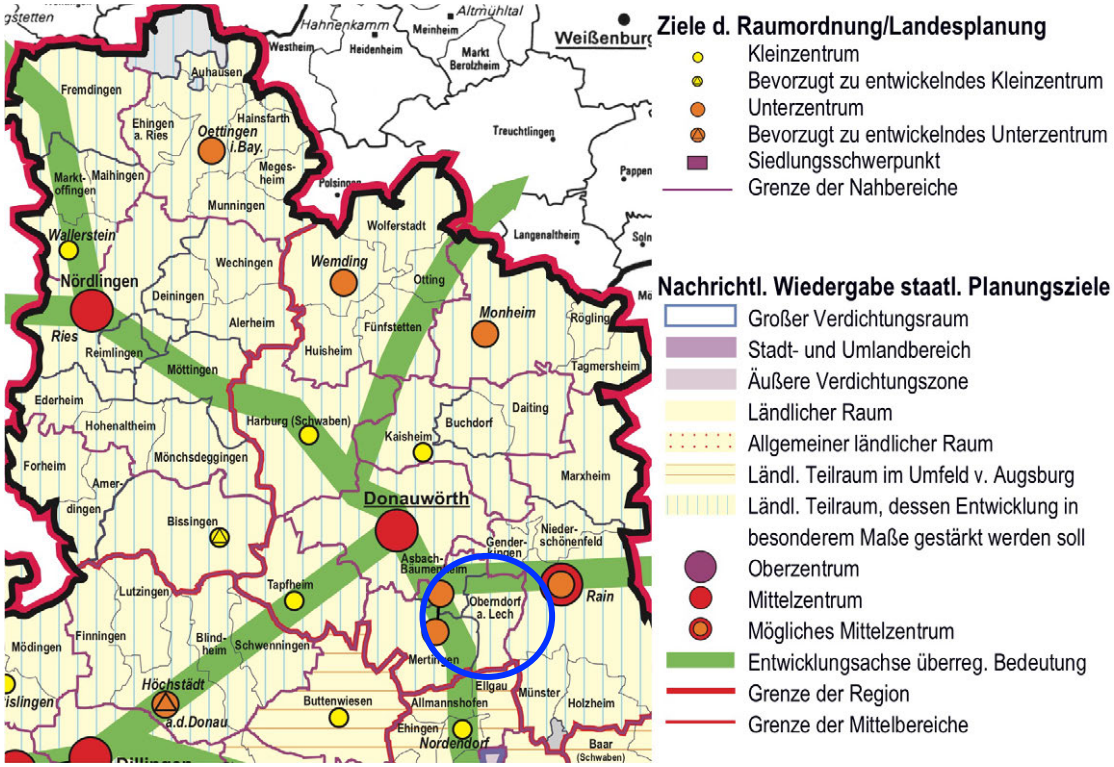

Gemäß Strukturkarte des Regionalplans der Region Augsburg (RP) liegt die Gemeinde Oberndorf am Lech im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll sowie unweit zweier Entwicklungsachsen überregionaler Bedeutung.

Teil B des Erläuterungstextes zum RP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

B II Wirtschaft

7 Landwirtschaft

7.2 (Z) In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere im Ries […] sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden.

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Die unter Punkt 2.1 stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes der Region Augsburg anwendbar.
Im Regionalplan stehen die beiden vorgenannten Ziele jedoch im Gegensatz zueinander, sodass die Kommune das Für und Wider abwägen muss. So ist zum einen die klimafreundliche Energieerzeugung ein wichtiges Ansinnen der Gemeinde Oberndorf am Lech (2.4.1 Z). Zum anderen ist es der Gemeinde ebenso ein Ansinnen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für erneuerbare Energien keine Existenzprobleme für die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe hervorruft und der Boden als Produktionsgrundlage erhalten bleibt (7.2 Z). Aus diesem Grund wurde zum einen eine Rückbauverpflichtung mit Nachfolgenutzung festgesetzt und zum anderen die Ausführung als Agri-PV-Anlage festgesetzt, die weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ermöglicht.

3 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Mit den vorgesehenen Festsetzungen eines sonstigen Sondergebietes (SO), Zweckbestimmung: „Agri-Photovoltaik“ kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern.

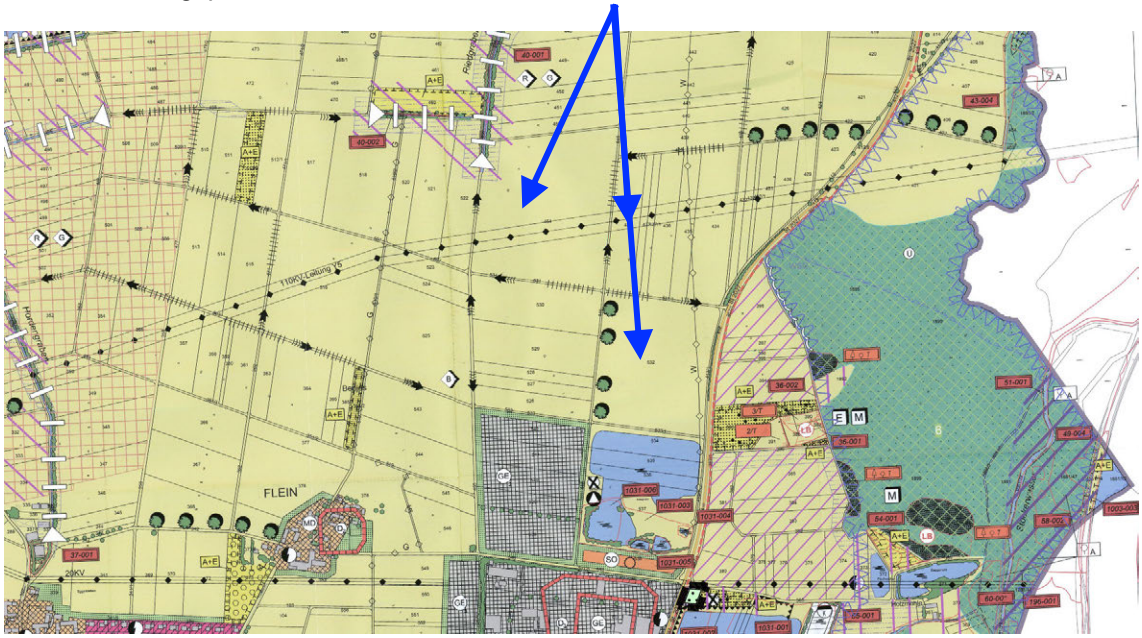

Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan, Maßstab 1:10.000

4 Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Grundlagen hierzu sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet.

B LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES

1 Lage

Das Plangebiet liegt nördlich von Oberndorf am Lech.

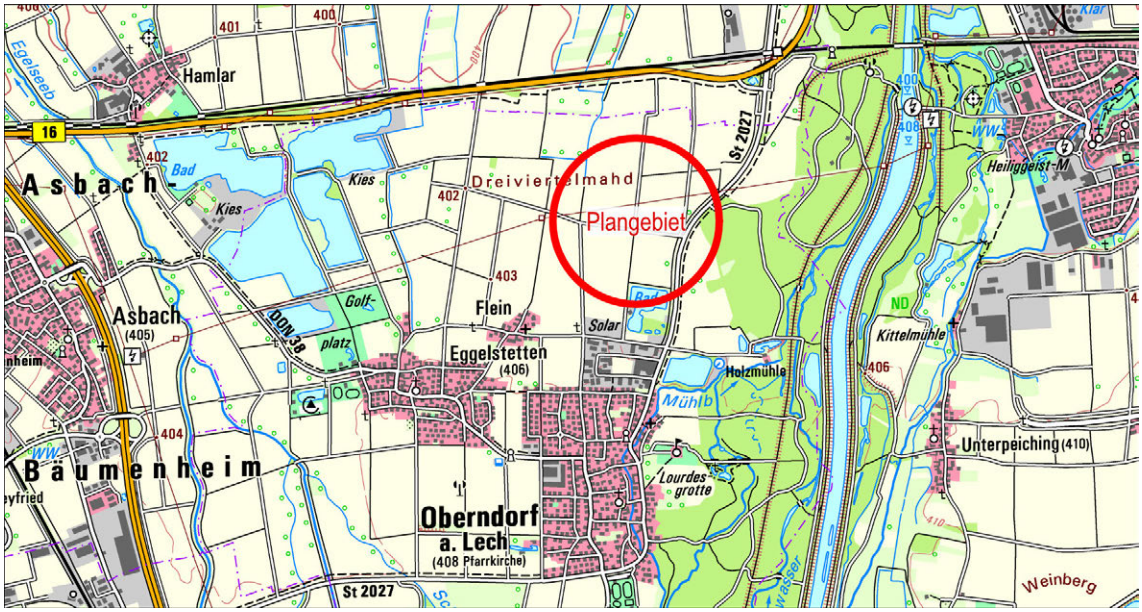

Abbildung 2: Digitale Topographische Karte 1:50.000, Opendata, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Abbildung 3: Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Der Planbereich 1 wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 453 (Wirtschaftsweg)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 446 (Wirtschaftsweg)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 531 (Wirtschaftsweg)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 455 (Wirtschaftsweg)
  jeweils Gemarkung Oberndorf am Lech

Der Planbereich 2 wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:
- im Norden durch die Fl.-Nr. 428 (Wirtschaftsweg)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 436 (Acker)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 531/1 (Wirtschaftsweg)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 446 (Wirtschaftsweg)
  jeweils Gemarkung Oberndorf am Lech

Der Planbereich 3 wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:
- im Norden durch die Fl.-Nr. 531/1 (Wirtschaftsweg)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 413/1 (Wirtschaftsweg)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 533/1 (Wirtschaftsweg)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 446 (Wirtschaftsweg)
  jeweils Gemarkung Oberndorf am Lech

2 Größe

Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt 282.961 m^2.

3 Beschaffenheit, Baugrund

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Für gefahrenverdächtige Altablagerungen liegen im Geltungsbereich keine Hinweise vor. Baugrunduntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

C PLANUNGSKONZEPT

1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen werden entsprechend der Nutzung als sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung: „Agri-Photovoltaik“ gem. § 11 BauNVO ausgewiesen. Dies beinhaltet die Errichtung von Solarmodulen in einachsig nachgeführter, aufgeständerter Form sowie die für den Betrieb notwendigen Technikgebäude. Weiterhin sollen in einem Teilbereich Anlagen zur Speicherung/Umwandlung der erzeugten Energie ermöglicht werden, um bspw. flexibler auf den Verbrauch reagieren zu können.

2 Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO von 0,35 festgesetzt. Damit wird der Anteil des Grundstücks, der von Betriebsgebäuden und den Modulen (bei waagerechter Ausrichtung und somit einer maximalen Überschirmung der Fläche) überdeckt werden darf, auf ein verträgliches notwendiges Maß beschränkt und gewährleistet weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung (hier Ackernutzung) auf der Fläche. Die Grundstücksfläche für die Ermittlung der GRZ setzt sich hierbei aus dem sonstigen Sondergebiet und der Fläche für die Landwirtschaft zusammen.

Aufgrund der beweglichen Modulreihen bzw. der Nachführung mit dem Sonnenstand ist der Grad der Überschirmung durch die Module jedoch die überwiegende Zeit deutlich geringer.
Je Modulreihe wird bei einer Aufstellung von 0° eine Fläche von ca. 5,0 m überschirmt.
Die Überschirmung bei einer maximalen Aufstellung von ca. 70° beträgt ca. 1,0m je Modulreihe.
Überwiegend nehmen die Modulreihen jedoch eine Mittelposition ein (etwa 39°) bei der die Überschirmung jeweils ca. 3,0 m beträgt.

Die Ausdehnung der Überbauung durch Solarmodule sowie die notwendigen baulichen Anlagen wird weiterhin durch die Festlegung einer Baugrenze sowie durch die textliche Festsetzung der maximal überbaubaren Fläche geregelt.
Die Festsetzung von maximalen Höhen ermöglicht einen guten Übergang zur freien Landschaft bzw. eine Einbindung in selbige.

3 Planstatistik

Nettobauland	**216.620 qm**		**76,6%**
Agri-Photovoltaik	216.620 qm		100,0%
Freiflächen und Grünflächen	**66.341 qm**		**23,4%**
Flächen für die Landwirtschaft	48.785 qm		73,5%
Grünfläche, privat	17.556 qm		26,5%
- davon Anpflanzung		7.197 qm	
- davon Ausgleichsfläche		11.997 qm	
Gesamtfläche Geltungsbereich	**282.961 qm**		**100,0%**

4 Bauweise, Geländegestaltung

Nebenanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie der Zweckbestimmung des Plangebietes dienen, bspw. für die Unterbringung der Trafostation oder für Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie. Für eine verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild werden für die Gebäude zulässige die Gesamthöhe, Dachformen und -neigungen etc. vorgeschrieben.

Die Solarmodule werden in einachsig nachgeführter, aufgeständerter Form errichtet, sodass auf den mit Modulen überstellten Flächen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung sowie eine ausreichende Belichtung und Belüftung unter und zwischen den Modulen gegeben ist.

Zur Vermeidung optischer Wirkungen sind Einfriedungen nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Stahlgitter u.ä.) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände zulässig. Sie sind zudem mit Bodenabstand anzulegen, um einen Durchlass für Kleintiere zu gewähren.

Elektrische Werbeanlagen werden zur Vermeidung optischer Störwirkungen ausgeschlossen.

D NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

1 Einleitung

In der Bauleitplanung wird die notwendige Eingriffsregelung angewendet, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Grundlage sind §1a BauGB (Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung) sowie §15 BNatSchG. Der Verursacher eines Eingriffs wird verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie Kompensation für eingetretene oder zu erwartende nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft zu leisten.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist dabei angelehnt an den Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen aus dem Jahr 2021[1].
Eine Anwendung der Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen hingegen aus nachfolgenden Gründen nicht zur Anwendung kommen.
Diese sehen für PV-Freiflächenanlagen Kriterien vor, nach denen ein Ausgleich komplett entfallen kann, sofern diese vollumfänglich eingehalten werden. Doch bereits das Kriterium *„Begrünung der Anlagenfläche […]“* berücksichtigt nicht die Möglichkeit von Agri-PV-Anlagen, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche beibehalten werden soll.
Die Herstellung eines extensiven Grünlands würde dem Nutzungszweck einer Agri-PV-Anlage und einer multifunktionalen Flächennutzung widersprechen. Dieser Ansatz wäre obsolet, wenn an anderer Stelle wiederum für den Ausgleichsbedarf andere Flächen in nicht verhältnismäßigem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.
Die Konsequenz wäre, dass zur Eingriffsermittlung das Heranziehen der Grundflächenzahl erfolgen müsste, was im vorliegenden Fall jedoch nicht verhältnismäßig erscheint, da die tatsächliche Eingriffsintensität erheblich geringer ist.
Die ehemaligen Hinweise zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministerium des Innern von 2009 (Az. IIB5-4112.79-037/09) beschreiben es hingegen zutreffender und stellen korrekt fest, dass der Versiegelungs-/Nutzungsgrad von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zumeist gering ist und diese daher mit einem Faktor von 0,2 in die Bewertung eingestellt werden können.
Letzteres wird auch im vorliegenden Fall als gegeben gesehen, denn:

- Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bleibt als Hauptnutzung der Fläche erhalten.
- Gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 dürfen nicht mehr als 15% der landwirtschaftlichen Fläche durch die Anlage verloren gehen. Die Größe/Erheblichkeit des Eingriffs ist somit gering.
- Unter den Modulen wird weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben.
- Der Abstand der Reihen von ca. 13,5 m (derzeitiger Stand des Vorhabens) gewährleistet zudem eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Bewässerung der Fläche.
- Eine mit den Hinweisen von 2009 vergleichbare Eingriffsintensität ist somit gegeben. Eine Reduzierung des Kompensationsfaktors erscheint fachlich vertretbar.

Sowohl der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ als auch die Hinweise von 2021 verstehen sich jedoch als Orientierungshilfen. Den Kommunen steht es frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden.
In Anlehnung an die BayKompV und das Vorgehen für privilegierte PV-Anlagen wird die maximale Projektionsfläche (Module in waagrechter Stellung) herangezogen und mit einem Beeinträchtigungsfaktor von 0,4 reduziert. Dies ergibt für eine überschlägig ermittelte, gesamt überschirmte Fläche von 0,35 (GRZ) x 0,4 = 0,14 als Faktor. Hinzu kommen die vollversiegelten Flächen für die Aufständerung und sonstigen baulichen Anlagen, die mit einem Beeinträchtigungsfaktor von 1 hinzugerechnet werden müssen. Damit ergibt sich nach einer überschlägigen Rechnung ein Gesamtfaktor von ca.15 % bzw. 0,15, welcher dem Eingriff in Natur und Landschaft zugeordnet werden kann.[2]

[1] BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden

[2] gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 22.08.2024

Unter Abwägung aller Belange gewichtet die Gemeinde Oberndorf im vorliegenden Fall die Belange der flächensparenden, multifunktionalen Erzeugung erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG von überragendem öffentlichen Interesse) daher schwerer als die Bereitstellung eines Ausgleichs, der anhand nichtzutreffender Parameter ermittelt würde.

Die Gemeinde nutzt die ihr zugrundeliegenden Möglichkeiten, um der Eingriffsregelung gerecht zu werden und erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung mittels entsprechender Maßnahmen zu vermeiden.
Entsprechend der Ausführungen des Umweltberichts sind darüber hinaus keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs basiert auf der Einstufung des Plangebietes nach den Biotop- und Nutzungstypen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), denen eine entsprechende Wertigkeit in Form von Wertpunkten zugewiesen wurde.

Der Beeinträchtigungsfaktor entspricht gemäß den vorstehenden Erläuterungen nicht der Grundflächenzahl, sondern wird mit 0,15 angesetzt, um der niedrigen Eingriffsschwere entsprechend Rechnung zu tragen.

Der Planungsfaktor berücksichtigt die festgesetzten, planerischen Optimierungen durch Minderungsmaßnahmen am Ort des Eingriffs, wodurch eine Reduzierung des Beeinträchtigungsfaktors herbeigeführt werden kann. Dabei kann je Minderungsmaßnahme ein Abzug von 5% angesetzt werden.
Flächen ohne (erneuten) Eingriff werden nicht bilanziert.

Betroffener Biotop-/ Nutzungstyp	**Code**	**Wert**	**Beeinträchtigungsfaktor**	**Betroffene Fläche (m^2)**	**Kompensationsbedarf in Wertpunkten[1)]**
Acker	A11	2	0,15	216.620	64.986
Summe					**64.986**
Planungsfaktor	**Begründung**				**Anrechnung**
---	---				---
Summe (max. 20%)					**0%**
Ermittelter Kompensationsbedarf in Wertpunkten					**64.986**

[1)] =Fläche x Wert x Faktor der Beeinträchtigung

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen

Vermeidung, Minderung
Um weiterhin passierbar für Kleintiere zu bleiben, wird eine Bodenfreiheit für die Einfriedung des Plangebietes festgesetzt.

Das Plangebiet wird in den Randbereichen, denen sich die freie Landschaft anschließt, eingegrünt. Dies mindert optische Wirkungen durch die Anlage, bietet zugleich neuen Lebensraum für Insekten und Kleintiere.

Ausgleich
Der Ausgleich erfolgt unmittelbar angrenzend zum Vorhaben. Die bislang intensiv genutzten Ackerflächen werden durch geeignete Maßnahmen in eine Hecke/mesophiles Gebüsch mit vorgelagerten Saumstrukturen überführt und dadurch naturschutzfachlich aufgewertet. Die Maßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen festgelegt.

4 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich für das sonstige Sondergebiet wird planintern in den Randbereichen des Geltungsbereichs umgesetzt. Die Maßnahmen sind in der Satzung festgesetzt und in der Planzeichnung dargestellt. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen zwingend und zeitnah umgesetzt werden.

E ERSCHLIESSUNG

1 Erschließung (Zufahrt)

Das sonstige Sondergebiet wird über die vorhandenen Wirtschaftswege erschlossen. Eine verstärkte Andienung ist nur in der Bauphase nötig. In der Betriebsphase wird die Anlage nur für Wartungs- und Pflegearbeiten sowie im Zuge der regulären landwirtschaftlichen Bewirtschaftung angefahren. Damit ist die Erschließung für die Anforderungen an die vorgesehene Nutzung ausreichend ausgelegt und kann als gesichert angesehen werden.

2 Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Ein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz wird nicht beantragt/benötigt. Ebenso ist keine Müllabfuhr erforderlich, da kein Müll anfällt. Der erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist. Die Details sind noch in Klärung.

Den Versorgungsträgern ist der Beginn der Bauarbeiten jeweils mindestens drei Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Versorgungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden.

F KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Kommune, alle sich aus der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergebenden Kosten, insbesondere für die Erschließung sowie Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und Aufwendungen zu übernehmen. Diese Verpflichtungen und weitere Vereinbarungen werden in einem Durchführungsvertrag festgehalten, der vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

Vorhabenträger
Triticum GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 34, 80538 München

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "AGRI-PV AM RUCHENFELD"

GRÜNORDNUNGSPLAN BESTANDSÜBERSICHT

Maßstab 1:5000
Stand 25.11.2024

NORD

0 50 250m

SÜD

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Intensiv bewirtschaftete Äcker

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- Geobasisdaten, DOP20 (05/2018)
- amtliche digitale Flurkarte (05/2021)
- Geländemodell aus DGM 5 Meter (2023)

VERFASSER
PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger
Triticum GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 34, 80538 München

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "AGRI-PV AM RUCHENFELD"

GRÜNORDNUNGSPLAN MASSNAHMEN

Maßstab 1:5000
Stand 25.11.2024

NORD

0 50 250m

SÜD

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nettobauland

Ohne (erneuten) Eingriff

Berechnung des Kompensationsbedarfs:
siehe Begründung

110-kV-Freileitung mit Schutzbereich

St 2021

Flein

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- Geobasisdaten,
- amtliche digitale Flurkarte (05/2021)

VERFASSER
PLANUNGSBÜRO GODTS
Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger
Triticum GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 34, 80538 München

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "AGRI-PV AM RUCHENFELD"

GRÜNORDNUNGSPLAN MASSNAHMEN

Maßstab 1:5000
Stand 25.11.2024

Landschaftsbildeinbindung mit Strauchhecke

Landschaftsbildeinbindung mit Strauchhecke

Landschaftsbildeinbindung mit Strauchhecke

110-KV-Freileitung mit Schutzbereich

ST 2071

Flein

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- Geobasisdaten,
- amtliche digitale Flurkarte (05/2021)

VERFASSER
PLANUNGSBÜRO GODTS
Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger
Triticum GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 34, 80538 München

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „AGRI-PV AM RUCHENFELD“

D) UMWELTBERICHT

Vorentwurf vom 29.07.2024
Entwurf vom 23.09.2024
zuletzt geändert am 25.11.2024

VERFASSER

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG: Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A EINLEITUNG 4
1 Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte 4
1.1 Lage und Abgrenzung 4
1.2 Beschreibung des Vorhabens 4
2 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen 5
2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9) 5
2.2 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP) 6
2.3 Flächennutzungsplan 6
3 Schutzgebiete und -ausweisungen 6
4 Naturräumliche Gegebenheiten 6
5 Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert 6
6 Potenzielle natürliche Vegetation nach © BfN 7

B BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 8
1 Schutzgut Menschen 8
1.1 Beschreibung 8
1.2 Auswirkungen 8
1.3 Ergebnis 8
2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 9
2.1 Beschreibung 9
2.2 Auswirkungen 9
2.3 Ergebnis 9
3 Schutzgut Boden 10
3.1 Beschreibung 10
3.2 Auswirkungen 10
3.3 Ergebnis 10
4 Schutzgut Wasser 10
4.1 Beschreibung 10
4.2 Auswirkungen 10
4.3 Ergebnis 10
5 Schutzgut Klima und Luft 11
5.1 Beschreibung 11
5.2 Auswirkungen 11
5.3 Ergebnis 11
6 Schutzgut Landschaft 11
6.1 Beschreibung 11
6.2 Auswirkungen 12
6.3 Ergebnis 12
7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter 12
7.1 Beschreibung 12
7.2 Auswirkungen 12
7.3 Ergebnis 12
8 Wechselwirkungen 13
8.1 Beschreibung 13
8.2 Auswirkungen 13
8.3 Ergebnis 13

C PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 13

D GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH 13
1 Vermeidung und Minderung 13
2 Ausgleich 13

E ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN 13

F AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING 14

1 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens 14

2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept) 14

G ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 14

A EINLEITUNG

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1 Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte

1.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt nördlich von Gemeinde Oberndorf am Lech und umfasst eine Fläche von 282.961 m^2 auf einer intensiv als Acker genutzten Fläche. Der Untersuchungsraum der umweltbezogenen Untersuchungen wurde entsprechend den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens abgegrenzt und umfasst das Planungsgebiet sowie die umliegenden Flächen.

1.2 Beschreibung des Vorhabens[1]

Der Vorhabenträger möchte auf dem Gelände eine Agri-PV-Anlage errichten. Die Ausführung der Anlage erfolgt dabei so, dass gemäß Punkt 5.2.3 der DIN SPEC 91434:2021-05 die Ackerbewirtschaftung als Hauptnutzung der Fläche erhalten bleibt. Dies wird durch die Verwendung von einachsig nachgeführten Modulen in Kombination mit einem Reihenabstand (gemessen zwischen den Achsen der Modulreihen) von ca. 13,5 m erreicht. Die Reihen verlaufen von Norden nach Süden. Die Nachführsysteme sind in der Lage, sich um ca. 70° nach Osten und Westen auszurichten, was zu etwa 20% mehr Volllaststunden und einer besseren Netzverträglichkeit führt, im Vergleich zu herkömmlichen, südausgerichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die zudem keine landwirtschaftliche Nutzung mehr zulassen.
Je Modulreihe wird bei einer Aufstellung von 0° eine Fläche von ca. 5,0 m überschirmt.
Die Überschirmung bei einer maximalen Aufstellung von ca. 70° beträgt ca. 1,0 m je Modulreihe.
Überwiegend nehmen die Modulreihen jedoch eine Mittelposition ein (etwa 39°) bei der die Überschirmung jeweils ca. 3,0 m beträgt.
Direkt unter den Modulreihen befinden sich etwa 1,5 m breite Grünstreifen, welche einen Sicherheitsabstand für den Landwirt zu den Pfosten der Modulkonstruktion gewährleisten und aufgrund der Aufgabe der Ackernutzung in diesen Bereichen die Biodiversität auf der Fläche fördern sollen. Die Breite der nutzbaren Arbeitsstreifen zwischen den Modulreihen beträgt ca. 12,0 m.
Die Achse der Aufständerung befindet sich in einer Höhe von ca. 2,8 m und ist mit zwei ca. 2,4 m x ca. 1,3 m großen Modulen ausgestattet. Die Unterkonstruktion wird dabei ohne Fundamentierung in den Boden gerammt. Wind- und Schneelast werden von der eingebauten Sensorik erkannt, die bei Wind die Sturmstellung mit minimaler Windangriffsfläche und bei zu viel Schnee die Maximalstellung auf ca. 70° veranlasst.
Weiterhin werden dazugehörige Betriebsgebäude (z.B. für Trafostation oder Wechselrichter) und Gebäude für die Stromspeicherung/-umwandlung errichtet.
Die erzeugte Energie soll dann an geeigneter Stelle in das lokale Stromnetz eingespeist werden. Auch eine direkte Abnahme des erzeugten Stroms durch lokale Firmen in Oberndorf am Lech ist möglich.

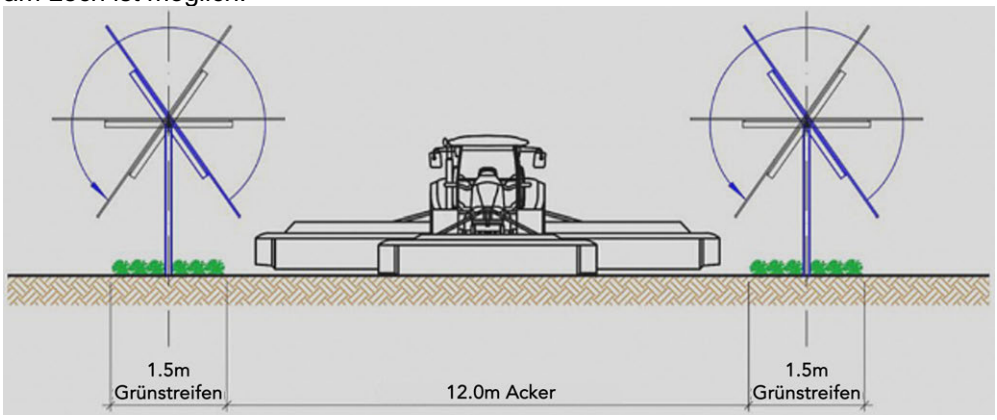

[1] gemäß Projektbeschreibung der Feldwerke Solar GmbH vom 05.07.2024 und 19.07.2024

2 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9)

Folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthält das LEP:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch […] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien […]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. […]

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Der Regionalplan der Region Augsburg enthält die folgenden umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) für das Plangebiet:

B II Wirtschaft

7 Landwirtschaft

7.2 (Z) In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere im Ries […] sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden.

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung wurde in der Begründung des Bebauungsplanes ausführlich abgehandelt, sodass an dieser Stelle auf die Begründung verwiesen wird.
Im Kern ist zu sagen, dass der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht bzw. dass diese Ziele der Raumordnung in der vorliegenden Planung hinreichend Berücksichtigung finden.

2.2 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm[2] gibt für das Plangebiet Zielsetzungen oder Maßnahmen an:

- Förderung einer extensiven Grünlandnutzung in Wasserschutz- und Grundwasser-Vorbehaltsgebieten des Lech- und Donautales
- Erhalt überregional bzw. landesweit bedeutsamer großflächiger Offenlandschaften

2.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. [3] Im Bereich des Planbereich 3 ist die Maßnahme „Anlage von Baumreihe“ sowie entlang der Wirtschaftswege die „Neuanlage von Hecken mit Saum- und Sukzessionsstreifen zur Verbesserung des Biotopverbundes und als Windschutz“ verzeichnet.

3 Schutzgebiete und -ausweisungen

Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotope.[4,5]

4 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 045 „Donauried“[1].
Der Naturraum wurde maßgeblich geprägt von der Dynamik und dem Wasserhaushalt der beiden großen Flüsse Donau und Lech. Das Donautal kennzeichnen weitläufige Niedermoor- und Riedlandschaften, die sich jedoch durch systematische Entwässerungen und Nutzungsveränderungen heute als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ebenen darstellen, in denen nicht einmal mehr Wiesenbrüter ausreichende Lebensraumbedingungen vorfinden.

Im konkreten Untersuchungsbereich dominiert die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

5 Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert

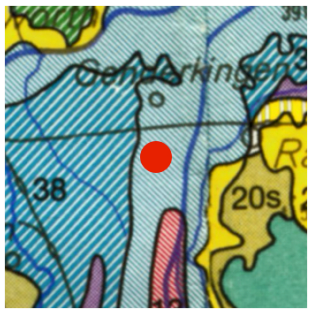

Das Plangebiet liegt nach Seibert[6] im Vegetationsgebiet 37 „Eschen-Ulmen-Auwald (*Querco-Ulmetum minoris*)“.

<u>Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften und ihrer Pionier- und Ersatzgesellschaften:</u>
Fraxinus excelsior, Ulmus minor, U. glabra, Acer pseudoplatanus, A. platanoides, Quercus robur, Tilia cordata, Prunus padus, Carpinus betulus, Alnus incana, Betula pendula, Populus canescens, P. alba, P. nigra, Salix alba, S. triandra, Malus sylvestris, Pinus sylvestris, Picea abies
Lonicera xylosteum, Cornus sanguinea, Daphne mezereum, Ligustrum vulgare, Euonymus europaeus, Corylus avellana, Viburnum lantana, V. opulus, Prunus spinosa, Crataegus monogyna, C. oxyacantha, Rhamnus frangula, Rh. cathartica, Berberis vulgaris, Sambucus nigra, Ribes nigrum, R. rubrum, Salix viminalis, Clematis vitalba, Humulus lupulus

[2] Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreisband Donau-Ries, Stand: 1995

[3] Gemeinde Oberndorf am Lech, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (2015), Verfasser: Ingenieurbüro Marcus Kammer, Donauwörth

[4] Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online (FinWeb), Zugriff am 17.07.2024

[5] Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, Zugriff am 17.07.2024

[6] SEIBERT, P.: Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern mit Erläuterungen, 1968

6 Potenzielle natürliche Vegetation nach © BfN

Das Plangebiet ist nach dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)[7] dem Vegetationsgebiet N6a „Waldgersten-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald; örtlich Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald“ zuzuordnen.

Verbreitung: Nordwestlicher Albtrauf und Alpenvorland
Kennzeichnung: Typische Abfolge von Buchenwäldern auf Standorten mit wechselndem Kalkeinfluss und wechselnder Bodenfeuchte
Zusammensetzung: Zumeist grundfrische Ausbildungen von Waldmeister- und Waldgersten-Buchenwald (im Alpenvorland gebietsweise in der Hainlattich-Rasse). Im Bereich von Verebnungen (die zur Staunässe neigen) Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald. Am Rande zur Montanstufe (Alpenvorland) kann die Hainbuche zurücktreten.
Standorte: Rendzina-Braunerden, kalkreiche Braunerden in bevorzugt ebener Lage; oft erschweren auch Lößschleier oder dünne Lößauflagen die Basen- bzw. Kalkzufuhr im Oberboden. In Verebnungen und Senken (Tannenwald) nährstoff- und basenreiche sowie vernässende und schwere, tonige Böden: Pelosol, Pseudogley bis Gley

[7] BAYERISCHES LANDESAMT F. UMWELT: Potentielle natürliche Vegetation Bayerns, 2009

B BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden der Ist-Zustand und die zu erwartenden Auswirkungen des Bebauungsplanes ermittelt und beschrieben sowie die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind. Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt verbalargumentativ in den Stufen gering/mittel/hoch bzw. sinngemäßen Begrifflichkeiten.

1 Schutzgut Menschen

1.1 Beschreibung

Der Standort des Vorhabens liegt nördlich von Oberndorf am Lech weit außerhalb jeglicher Siedlungszusammenhänge. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Osten verläuft die Staatsstraße St2027. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt.
Das Plangebiet weist somit aufgrund seiner intensiven Nutzung keine Funktion bzgl. der Naherholung auf.

1.2 Auswirkungen

Der geplanten PV-Freiflächenanlage sind keine nennenswerten Emissionen zuzusprechen. Bauzeitlich können Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Aufgrund der Kürze der Bauzeit ist dies jedoch vertretbar.
An den Modulen kann es je nach Stand der Sonne bei einstrahlendem Sonnenlicht zu Spiegelungen/Blendwirkungen kommen. Zur Beurteilung sind die LAI Hinweise „Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (Stand 13.09.2013) heranzuziehen. Demnach sind hinsichtlich einer möglichen Blendung Immissionsorte kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Immissionsorte die vorwiegend südlich einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrechte Anordnung) berücksichtigt werden. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch.

Der Vorhabenträger hat aufgrund der Nähe zur Staatsstraße ein Blendgutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten (Verfasser: SONNWINN – Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher, Stand 09.09.2024) kommt zu folgendem Ergebnis:

> *„Blendung innerhalb der Erheblichkeitsgrenzen wird durch die geplante Anlage nicht erzeugt. Somit geht der Verfasser davon aus, dass sich die Anlage blendschutztechnisch ohne zusätzliche Blendschutzmaßnahmen gut in die Umgebung einfügt.“*

Unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Z.B. besteht durch das Vorhaben ein denkbares, wenn auch sehr geringes Risiko durch Entzündung von Anlageteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlussschäden. Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der örtlichen Feuerwehr berücksichtigt.

1.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.1 Beschreibung

Im Plangebiet befinden sich keinerlei Schutzgebiete. Es umfasst eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche ohne nennenswerte Arten- oder Strukturvielfalt. Aufgrund der überwiegend offenen Kulturlandschaft im Umfeld ist anzunehmen, dass das Plangebiet und seine Umgebung für Vögel des Offenlandes als Lebensraum von Bedeutung sind, da diese Arten gut einsehbare, störungsarme Landschaften benötigen.
Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde daher in Kombination mit einer Kartierung die Betroffenheit von Vogelarten untersucht.
Es zeigt sich, dass das Plangebiet von Greifvögeln zur Nahrungssuche genutzt wird. Weiterhin konnten Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze festgestellt werden, welche im Geltungsbereich durch Einzelnachweise sowie im randlichen Untersuchungsgebiet mit einigen Revieren vertreten sind. Die Einzelnachweise im Geltungsbereich lassen auf nahrungssuchende bzw. auf reviersuchende Individuen zu Beginn der Kartierung schließen.
Für weitere planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Reptilien, Gehölzbrüter usw.) ist die Lebensraumausstattung hingegen ungenügend oder sind Lebensraumstrukturen nicht betroffen, sodass hier keine Vorkommen oder eine Betroffenheit anzunehmen sind.
Nähere Ausführungen können dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem avifaunistischen Gutachten entnommen werden.

2.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 28,3 ha überplant, wobei die Eingriffsschwere aufgrund der Aufständerung der Module und der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung gering ist (vgl. Begründung, Kapitel „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“).
Entsprechend den Kartierungsergebnissen sind keine Beeinträchtigungen für Offenlandarten zu erwarten, da die ermittelten Reviere außerhalb der hinzutretenden Wirkkulisse des Vorhabens liegen. Auch die festgestellten Einzelnachweise innerhalb des Plangebietes erfahren keine nachteiligen Auswirkungen, da aufgrund der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in Kombination mit den Grünstreifen unter den ca. 13 m voneinander entfernt stehenden Modulreihen und der Eingrünung um das Plangebiet weiterhin eine entsprechende Nahrungsverfügbarkeit bzw. Nutzbarkeit der Flächen gegeben ist.

Nachdem die Anlage eingegrünt wird und die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche beibehalten wird, ist die weitere Störwirkung insgesamt nicht als über die Maßen hoch zu bewerten. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen ist davon auszugehen, dass diese Freibereiche abseits von Wegen und Vertikalkulissen weiterhin ungehindert besiedelt werden können.

Durch die Aufständerung der Module und die begrenzte Bauzeit, kann davon ausgegangen werden, dass Lebensräume insgesamt nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Auch ist aufgrund des festgelegten Bodenabstands der Einfriedung und der Module weiterhin eine Passierbarkeit des Plangebietes für Kleintiere gegeben.

Bei Realisierung der Anlage wird diese mit Gehölzpflanzungen eingegrünt, was zusätzlich Strukturreichtum und neue Lebensräume und einen Biotopverbund in der bisher ausgeräumten Agrarlandschaft schafft.

Gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 64.986 Wertpunkten, welcher direkt angrenzend zum Vorhaben ausgeglichen wird.

2.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

3 Schutzgut Boden

3.1 Beschreibung

Das Plangebiet wird als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Daher ist davon auszugehen, dass die natürlich gewachsenen Bodenprofile im Bereich der Ackernutzung durch häufige, intensive Bearbeitungsgänge verändert sind und es zu regelmäßigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen kommt, die sich auf das Nährstoffgefüge auswirken. Die Lebensraumfunktion der Böden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist durch intensive Nutzung beeinträchtigt.

3.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden Böden aufgrund der Art der Unterkonstruktion nur punktuell und somit in nicht erheblichem Umfang in Anspruch genommen (Aufständerung). Nur im Bereich der Betriebsgebäude (Trafo, Speicher o.ä.) kommt es zu flächigen Eingriffen, die jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes als vernachlässigbar eingestuft werden können und den maximalen Beanspruchungsgrad nach Punkt 5.2.3 der DIN SPEC 91434:2021-05 nicht überschreiten. In der Gesamtheit entsteht zudem besteht kein irreversibler Verlust der Fläche. Aufgrund der Ausführung als Agri-PV-Anlage bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche weiterhin als Hauptnutzung bestehen. Aufgrund des Abstands zur Geländeoberfläche sowie der Reihenabstände von ca. 13,5 m ist weiterhin eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Befeuchtung des Bodens gegeben.

3.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Boden sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

4 Schutzgut Wasser

4.1 Beschreibung

Beim Schutzgut Wasser lassen sich generell drei Funktionsraumtypen unterscheiden

- Grundwasservorkommen,
- Genutztes Grundwasser und
- Oberflächengewässer und deren Retentionsräume.

Im Plangebiet befinden sich weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete.
Das Wasserrückhaltevermögen der Böden bei Starkniederschlägen ist laut UmweltAtlas überwiegend hoch.
Der Geltungsbereich liegt in einer Hochwassergefahrenfläche HQextrem.

4.2 Auswirkungen

Aufgrund der geringen Versiegelung von Flächen und der weiterhin versickerungsfähigen Bereiche zwischen und Unter den Modulen tritt keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch z.B. verminderte Versickerung von Niederschlagswasser auf. Nach der Aufstellung der Module wird sich das Niederschlagswasser zwar nicht mehr ganz gleichmäßig auf der Fläche verteilen, da es den Boden unter den Modultischen nicht mehr ungehindert erreicht, eine erhebliche Beeinträchtigung wird hierdurch jedoch nicht verursacht, da sich das Wasser entsprechend durch Kapillarwirkung im Boden ausbreiten kann.
Die Eingrünung trägt dazu bei, im Falle von Starkregen erhöhte Niederschlagsmengen in gewissen Umfang zurückzuhalten.

4.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

5 Schutzgut Klima und Luft

5.1 Beschreibung

In klaren, windschwachen Nächten kühlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberfläche und die darüber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hängt in großem Maße auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberfläche ab.
So haben Freiflächen (Wiesen- und Ackergelände) die höchsten Kaltluftproduktionsraten, Wälder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Vielmehr wird ihnen eine Frischluft produzierende Funktion zugesprochen. Bebauten Flächen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet. Sie sind als sogenannte Wärmeinsel einzustufen.[8]
Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Fläche und somit ein Kaltluftproduzent. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen tragen ebenso zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

5.2 Auswirkungen

Ein Kaltluftabfluss würde nur durch die Errichtung von Barrieren behindert werden. Da die Module jedoch aufgeständert werden, ist keine Behinderung des Kaltluftabflusses zu erwarten. Durch die Überschirmung von Teilflächen ergibt sich vielmehr eine Differenzierung beschatteter und besonnter Flächen. Die Luftschicht über den Modulen wird voraussichtlich stärker als zuvor erwärmt, was sich auf die kleinklimatische Situation auswirken kann. Die Kapazität der Module als Wärmespeicher ist allerdings gering, sodass sie sich bei ausbleibender Sonneneinstrahlung schnell wieder abkühlen. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Fläche verringert sich somit durch die Überschirmung mit Photovoltaikmodulen nur geringfügig.
Die Erzeugung von Solarenergie verringert grundsätzlich den Bedarf an fossilen Energieträgern und trägt somit langfristig zu einer Verringerung von CO_2-Emissionen und zum Klimaschutz bei.

5.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

6 Schutzgut Landschaft

6.1 Beschreibung

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist weitgehend ausgeräumt. Es bestehen nur wenige strukturgebende Elemente in Form von Gehölzen entlang der Staatsstraße und den Wirtschaftswegen. Darüber hinaus dominiert jedoch die intensive Ackernutzung. Zudem quert eine 110-kV-Freileitung das Plangebiet bzw. dessen Umfeld, welche aufgrund ihrer Höhe das Landschaftsbild ebenfalls beeinflusst.
Insgesamt ist eine deutliche anthropogene[9] Vorprägung im Bereich des Vorhabens gegeben.

Abbildung 1: Blick von Nordosten nach Südwesten auf den Planbereich 1

[8] GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171. Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsänderung. Offenbach am Main.

[9] durch den Menschen beeinflusst, verursacht

Abbildung 2: Blick von Südosten nach Nordwesten auf den Planbereich 3

6.2 Auswirkungen

Durch die geplante Agri-PV-Anlage ergeben sich optische Wirkungen in der freien Landschaft. Daher wird das Gelände in den Randbereichen eingegrünt, denen keine anderen Strukturen vorgelagert sind.
Freilich kann damit eine optische Wirkung nicht in Gänze vermieden werden, jedoch sorgt die Eingrünung bei entsprechendem Anwuchs dafür, dass sich die Anlage verträglich in die Landschaft einfügt und nicht unmittelbar wahrgenommen wird. Somit wird davon ausgegangen, dass die Planung bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Eingrünung nicht erheblich auf das Landschaftsbild wirkt.

6.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Landschaft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

7.1 Beschreibung

Auf den Flächen des Bebauungsplanes sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

7.2 Auswirkungen

Mit einem Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist während des Baubetriebs nicht zu rechnen.
Sollte es wider Erwarten bei Bautätigkeiten zu Bodenfunden kommen, greift Art. 8 BayDSchG entsprechend (siehe auch Dokument „Textliche Festsetzungen, Kapitel D, Punkt „Denkmalschutz“).

7.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

8 Wechselwirkungen

8.1 Beschreibung

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

8.2 Auswirkungen

Auch durch die Auswirkungen der Planung ergeben sich Wechselwirkungen, die im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung erfasst wurden. Es ergeben sich insbesondere Wechselwirkungen durch die Flächenversiegelung, die das Bodengefüge verändert. Dies wirkt sich wiederum auf den Bewuchs aus, da der Boden nun als Lebensgrundlage entzogen wird. Auch wirkt sich die Bodeninanspruchnahme auf die Niederschlagswasserversickerung bzw. Grundwasserneubildung aus.

8.3 Ergebnis

Es sind Wechselwirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

C PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Fläche würde auch bei Nichtdurchführung der Planung weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Strukturanreicherung und Aufwertung kann bei gleichbleibender Nutzungsintensität weitgehend ausgeschlossen werden.

D GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

1 Vermeidung und Minderung

- Die Eingrünung der Anlage vermindert die Sichtwirkung.
- Durch den Betrieb der Agri-PV-Anlage kommt es zu einer Einsparung von CO_2 gegenüber der Nutzung fossiler Energien.
- Die Bodenfreiheit der Einfriedung gewährleistet weiterhin eine Passierbarkeit für Kleintiere.
- Unverschmutztes Wasser kann auf den weiterhin unbefestigten Flächen breitflächig versickern
- Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit Erhalt landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion

2 Ausgleich

Der Ausgleich erfolgt unmittelbar angrenzend zum Vorhaben. Hier wird der intensiv genutzte Acker in eine Hecke/mesophiles Gebüsch mit vorgelagerten Saumstrukturen überführt.
Die Maßnahmen umfassen den sofortigen Verzicht auf Pestizide und jegliche Düngung. Weitere Ausführungen sind den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

E ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Dem Vorhabenträger stehen in der Gemeinde Oberndorf am Lech keine alternativen Flächen zur Verfügung. Insofern konnten keine Alternativen geprüft werden.
Es bestanden vielmehr Überlegungen zur optimalen Aufteilung und Eingrünung des Gebietes unter Berücksichtigung der weiteren Gegebenheiten (Gewässernähe, kartierte Biotope, Zufahrtsmöglichkeiten etc.).

F AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING

1 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurden, deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter nur Beeinträchtigungen von überwiegend geringer Erheblichkeit verursachen. Zum anderen wurden im Rahmen der Planung Möglichkeiten zur Verminderung der Beeinträchtigungen so weit wie möglich berücksichtigt. So sind die Schutzgüter der Umwelt nur in geringem Umfang vom Vorhaben betroffen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen in den jeweiligen Schutzgütern sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.
Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Nach Bau und Fertigstellung des Solarparks beginnt die Betriebsphase. Dabei hat der Vorhabenträger die Verpflichtung, die für den Betrieb geltenden Anforderungen einzuhalten.

Ergänzend sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende zusätzliche Aspekte zu beachten:

- Erfolgskontrolle nach Durchführung der Eingrünungsmaßnahmen
- Kontrolle und vorausschauende Nachpflanzung abgängiger Gehölze

G ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich von Oberndorf am Lech. Es wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Auch die umliegenden Flächen unterliegen einer intensiven Ackernutzung. Der Geltungsbereich wird von einer 110-kV-Freileitung gequert.
Der Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Plangebiet befinden sich keinerlei Schutzgebiete.
Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 282.961 m^2 überplant. Die Eingriffsschwere ist jedoch insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert und die Zwischenbereiche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (multifunktionale Flächennutzung).
Die festgesetzte Eingrünung mindert die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und wertet zugleich die betreffenden Bereiche naturschutzfachlich von Acker zu einer mesophilen Hecke auf. Zudem werden die Bereiche unter den Modulen als Grünstreifen angelegt, was ebenfalls zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der vormals intensiv als Acker genutzten Bereiche beiträgt.

Der Eingriff durch die Bebauung mit Modulen wird unmittelbar angrenzend zum Vorhaben ausgeglichen. Dort wird die Fläche durch entsprechende Maßnahmen (siehe textliche Festsetzungen) ökologisch aufgewertet.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Verbindung mit den Kartierungen konnte keine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten (hier insbesondere Offenlandarten) ermittelt werden. Festgestellte Reviere der Feldlerche und der Schafstelze befinden sich außerhalb der hinzutretenden Kulissenwirkung des Vorhabens. Zudem ist aufgrund der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in Kombination mit der Eingrünung und den Grünstreifen unter den Modulen weiterhin eine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit (auch für andere ökologische Gilden wie z.B. Greifvögel) gegeben.

So sind derzeit keine Risiken für die Umwelt erkennbar, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

Vorhabenträger
Triticum GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 34, 80538 München

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „AGRI-PV AM RUCHENFELD“

E) AVIFAUNISTISCHES GUTACHTEN

Vorentwurf vom 29.07.2024
Entwurf vom 23.09.2024
zuletzt geändert am 25.11.2024

VERFASSER

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG: Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A EINLEITUNG 3
1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes 3

B AVIFAUNISTISCHE ERFASSUNG 3
1 Methodische Grundlagen und Vorgehensweise 3
2 Ergebnisse der Erfassung....4
3 Auswertung der Ergebnisse....5
3.1 Empfindlichkeit 6
3.2 Zwangspunkte in der Erfassung und Auswertung....6

C MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT 7

D ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT 7

E LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN 8

F LAGEPLAN: ERFASSTE ARTEN (M 1:5000) 9

A EINLEITUNG

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger möchten mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf intensiv genutzten Ackerflächen nördlich von Oberndorf am Lech schaffen. Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumbedingungen im und um den Geltungsbereich wird davon ausgegangen, dass sich planungsrelevante Arten wie z.B. die Feldlerche im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes aufhalten können.
Daher ist es erforderlich eine Bestandserfassung der vorkommenden Vogelarten durchzuführen, welche eine wichtige Grundlage für weitere Untersuchungen (z.B. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) bildet.
Der Vorhabenträger hat das Planungsbüro Godts mit der Kartierung von Vögeln im Einwirkungsbereich des Bebauungsplans und der Auswertung der Ergebnisse beauftragt.

2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich sowie die umliegenden Freiflächen in einem Umkreis von bis zu 150 m. Das UG ist durch intensive Ackernutzung mit Wirtschaftswegen und eine Hochspannungsfreileitung geprägt. im Nordwesten des UG befindet sich unweit des Geltungsbereichs das amtlich kartierte Biotop Nr. 7331-0040-001 (Gewässerbegleitgehölz und Hecke am Riedgraben).[1]

B AVIFAUNISTISCHE ERFASSUNG

1 Methodische Grundlagen und Vorgehensweise

Die Vorgehensweise orientiert sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).
Als Erfassungsmethode wurde aufgrund der Größe und Lebensraumausstattung des Untersuchungsraumes sowie den Anforderungen an die Planung die Linienkartierung gewählt. Diese strebt in ihrer Genauigkeit zwar keine vollständige Erfassung mit detaillierten Erkenntnissen (z.B. verhaltensbiologischer Art) über die einzelnen Arten und Individuen an, schafft jedoch einen Überblick über den Gesamtbestand im Untersuchungsraum und damit auch einen repräsentativen Ausschnitt der vorkommenden Arten.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung wurde bereits von einem bestimmten Artenspektrum und somit auch von einer gewissen Wirkempfindlichkeit ausgegangen. Dies kann mit Hilfe der Linienkartierung dann entsprechend bestätigt oder widerlegt werden.

Die Vorgehensweise ist wie folgt:
- Festlegung des Untersuchungsraumes
- Ermittlung einer geeigneten Begehungs-Route
- Begehung des Untersuchungsraumes durch langsames Abschreiten der zuvor festgelegten Route an 4 Terminen
  - 25.03.2024
  - 25.04.2024
  - 27.05.2024
  - 19.06.2024
- vermerken aller optisch und/oder akustisch registrierten Vögel der einzelnen Erfassungstage auf einer Karte des Untersuchungsraumes mit jeweiligem Artkürzel (siehe Lageplan „Erfasste Arten“) und Ermittlung möglicher Reviere

[1] BAY. LANDESAMT FÜR UMWELT: FIS-Natur Online (Fin-Web), Zugriff am 11.12.2023

2 Ergebnisse der Erfassung

Es fanden insgesamt vier Begehungen statt, welche das vermutete Vorkommen von Offenlandarten wie der Feldlerche und Schafstelze im UG durch Einzelnachweise und Brutreviere am Rande des UG bestätigen konnten.
Ebenso wurde das UG von Greifvögeln wie dem Turmfalken und Mäusebussard zur Nahrungssuche genutzt. Die Erfassungsergebnisse sind im Lageplan „Erfasste Arten“ dargestellt.
Vereinzelt finden sich zudem Nahrungsgäste/Durchzügler des Graureihers, der Graugans sowie allgemein häufiger Arten wie z.B. der Bachstelze.

Gehölzbrüter wie die Dorngrasmücke oder die Goldammer hielten sich entsprechend ihrer Lebensraumpräferenzen in den wenigen Gehölzstrukturen im UG auf.

Wassergebundene Arten wie die Blässralle konnten im Südlichen UG im Bereich des vorhandenen Abbaugewässers festgestellt werden.

Als Beibeobachtung konnte festgestellt werden, dass die Wirtschaftswege entlang der einzelnen Planbereiche regelmäßig von Fußgängern genutzt wurden, um mit ihren Hunden Gassi zu gehen, was insbesondere bei nicht-angeleinten Hunden deutliche Vergrämungseffekte auf die erfassten Arten (insb. Offenlandarten) ausübt.

Abbildung 1: Fußgänger mit Hund im UG

Abbildung 2: Turmfalke mit Nest auf Mast

3 Auswertung der Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassung wurden 21 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, welche dem Lageplan „Erfasste Arten“ sowie der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen sind.

Tabelle 1: Übersicht der erfassten Arten im Untersuchungsgebiet

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Kürzel	RL BY	RL D	sg
Amsel	*Turdus merula*	A			nein
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B			nein
Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba			nein
Blässralle	*Fulica atra*	Br			nein
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	Hä	2	3	nein
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Dg	V		nein
Elster	*Pica pica*	E			nein
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	3	3	nein
Goldammer	*Emberiza citrinella*	G			nein
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Gg			nein
Graugans	*Anser anser*	Gra			nein
Graureiher	*Ardea cinerea*	Grr	V		nein
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Kg	3		nein
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb			ja
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N			nein
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk			nein
Star	*Sturnus vulgaris*	S		3	nein
Silberreiher	*Egretta alba*	Sir		R	ja
Schafstelze	*Motacilla flava*	St			nein
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf			ja
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi			ja

Erläuterungen

RLB= rote Liste Bayern
RLD= rote Liste Deutschland
sg= streng geschützt (ja/nein)
nb= nicht bewertet
V= Arten der Vorwarnliste
D= Daten defizitär

ohne Eintrag= nicht gefährdet
1= vom Aussterben bedroht
2= stark gefährdet
3= gefährdet
G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R= extrem seltene Arten/ Arten mit geografischer Restriktion

3.1 Empfindlichkeit

Feldlerche, Schafstelze

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) wird der Feldlerche eine Effektdistanz von etwa 500m zugesprochen. Dies bezieht sich jedoch vorrangig auf Lärm, der von Verkehrswegen ausgeht und ist zudem abhängig von der Verkehrsdichte und der Entfernung zur Straße.
Allgemein zählt sie eher zu den nur schwach lärmempfindlichen Vogelarten (GARNIEL et al. 2007). Vielmehr sind Vertikalkulissen wie Gebäude, hohe Bäume und Gehölze sowie Stromleitungen ausschlaggebend, da diese als Ansitzwarte für potenzielle Beutegreifer dienen können. Zu diesen wird im Schnitt ein Abstand von etwa 120 m (Bebauung und Gehölze) bis 160 m (Waldbereiche) gehalten (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info). Je nach Topografie, Massivität der Kulisse und anderen äußeren Umständen kann diese Distanz aber auch geringer (50m zu Hecken) ausfallen.
Da sich die festgestellten Reviere der beiden Offenlandarten am äußeren Rand des UG befinden, sind keine nachteiligen Wirkungen durch die sich erweiternde Kulissenwirkung der Bebauung zu erwarten.

Für die Greifvögel wie Turmfalke und Mäusebussard sind keine Empfindlichkeiten zu erwarten, da keine Gehölze mit verfügbaren Nestern oder Horsten in Anspruch genommen werden. Auch der Hochspannungsmast samt Nest im Geltungsbereich wird nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im Geltungsbereich, der Anlage von Grünstreifen unter den Modulreihen und der festgesetzten Eingrünung ist zudem keine Verschlechterung der Fläche zur Nahrungssuche anzunehmen.

weitere Artengruppen

Für die im weiteren Artengruppen wie Gehölzbrüter oder Wasservögel gehen keine Lebensstätten bzw. Nahrungshabitate verloren, da sich diese nicht im Geltungsbereich befinden.
Untersuchungen zur Störempfindlichkeit der Arten gegenüber baubedingten Störungen sind nicht bekannt. Bei Störungen durch Baulärm und ungewohnte optische Reize ist von temporären Meide- und Fluchtreaktionen auszugehen.
Die Arten sind aber in der Lage, kleinräumig auf andere verfügbare geeignete Habitate im Umfeld auszuweichen. Somit ist davon auszugehen, dass die vom Vorhaben ausgehenden temporären Störungen im Wesentlichen gut vertragen werden.

Einschätzung:

Durch den Bebauungsplan ist mit keiner Beeinträchtigung der festgestellten Arten zu rechnen.

3.2 Zwangspunkte in der Erfassung und Auswertung

1) Die Ergebnisse der Kartierung zeigen nur eine Momentaufnahme der Arten im Gebiet zum Zeitpunkt der Erfassungen im Jahr 2024.
2) Nicht immer ist am jeweiligen Begehungstag die gleiche Aktivität im Vergleich zu vorangegangenen Erfassungen zu verzeichnen. Zudem beschränkt sich die Betrachtung rein auf das Untersuchungsgebiet. Arten mit einem größeren Aktionsradius werden so u.U. nicht erfasst, wenn sie sich während der Kartierung nicht im UG aufhalten.
3) Für detailliertere Werte wären Langzeitbeobachtungen notwendig.
   Dies ist jedoch hinsichtlich der Aufgabenstellung, des Ausmaßes des Vorhabens und der Beurteilung seiner Auswirkungen nicht verhältnismäßig.
4) Ebenso ergibt sich eine Beeinflussung der Erfassung durch äußere Umstände, wie z.B. Verkehrslärm oder hohe Vegetation. Auch Witterung und Temperatur können Einfluss auf die Erfassungsergebnisse haben, da diese die Aktivität der einzelnen Arten beeinflussen.

Tabelle 2: Begleitende Daten der Erfassung

	25.03.24	25.04.24	27.05.24	19.06.24
Zeit	07:55 bis 09:10	08:00 bis 09.15	07:30 bis 09:00	07:50 bis 09:20
Witterung	überw. sonnig	leicht bewölkt	leicht bewölkt	sonnig
Temp.	4°C	2 °C	17 °C	20 °C
Wind	leichter Wind	leichter Wind	kein Wind	kein Wind

C MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Nachdem keine Betroffenheit zu ermessen ist, besteht kein Erfordernis zur Ergreifung artspezifischer Vermeidungs-, Minderungs- oder CEF-Maßnahmen.

D ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch den Bebauungsplan wird die Inanspruchnahme von Ackerbereichen nördlich von Oberndorf am Lech zur Schaffung einer Agri-PV-Anlage notwendig.

Im Rahmen der Kartierung wurden die Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze im UG durch Einzelnachweise und Brutreviere ermittelt.
Ebenso wurden Greifvögel wie der Turmfalke und Mäusebussard sowie Gehölzbrüter wie Goldammer oder Dorngrasmücke erfasst.
An Gewässer gebundene Arten wie die Blässralle wurden entsprechend ihrer Lebensrumpräferenzen im Südlichen UG im Bereich des Abbaugewässers erfasst.

Durch die vorhabenbedingten Wirkungen sind keine Beeinträchtigungen auf die festgestellten Arten zu erwarten. Es sind weder festgestellte Reviere betroffen, noch verringert sich das Nahrungsangebot im überplanten Bereich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dieses aufgrund der Eingrünung und den Grünstreifen unter den Modulreihen erhalten bleibt oder sich gar erhöht

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten ist somit nicht zu erwarten.

E LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. und PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ : FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

GARNIEL, A. und MIERWALD, U. (2010) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

ROTE LISTE ZENTRUM DEUTSCHLAND (2022): Abfrage des Rote Liste Status auf Bundesebene für die jeweiligen zu prüfenden Organismengruppen, URL: <https://www.rote-liste-zentrum.de/>

STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2022): Rote Liste der Brutvögel gesamtdeutsche Fassung (https://www.dda-web.de)

Vorhabenträger
Triticum GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 34, 80538 München

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "AGRI-PV AM RUCHENFELD"

LAGEPLAN ERFASSTE ARTEN

Maßstab 1:5000
Stand 25.11.2024

NORD

0 50 250m

SÜD

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Erfasste Vogelarten (Art-Kürzel und Name)

Ba nicht planungsrelevante Art (z.B. Bachstelze)

Fl planungsrelevante Art (z.B. Feldlerche)

A	= Amsel	Hä	= Bluthänfling
B	= Buchfink	Kg	= Klappergrasmücke
Ba	= Bachstelze	Mb	= Mäusebussard
Br	= Blässralle	N	= Nachtigall
Dg	= Dorngrasmücke	Rk	= Rabenkrähe
E	= Elster	S	= Star
Fl	= Feldlerche	Sir	= Silberreiher
G	= Goldammer	St	= Schafstelze
Gg	= Gartengrasmücke	Tf	= Turmfalke
Gra	= Graugans	Zi	= Zilpzalp
Grr	= Graureiher		

Angenommenes Revier
Feldlerche Schafstelze
hinzukommende Vertikalkulisse
Untersuchungs-raum
Begehungs-route

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- Geobasisdaten, DOP20 (05/2018)
- amtliche digitale Flurkarte (05/2021)

VERFASSER
PLANUNGSBÜRO GODTS
JOOST GODTS
Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de
Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger
Triticum GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 34, 80538 München

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „AGRI-PV AM RUCHENFELD“

F) FACHBEITRAG ZUR SPEZIELLEN ARTEN-SCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Vorentwurf vom 29.07.2024
Entwurf vom 23.09.2024
zuletzt geändert am 25.11.2024

VERFASSER

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG: Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A EINLEITUNG 3
1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Gebietsbeschreibung 3
3 Datengrundlagen 3
4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 3

B WIRKUNG DES VORHABENS 4
1 Baubedingte Wirkungen....4
2 Anlagenbedingte Wirkungen....4
3 Betriebsbedingte Wirkungen....4

C BETROFFENHEIT DER ARTEN 4
1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 4
1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 4
1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 5
1.3 Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie 5
2 Relevanzprüfung....6
2.1 Fledermäuse 7
2.2 Vögel (Aves)....7

D MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT 10

E ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT 10

F LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN 11

G LAGEPLAN WIRKDISTANZEN (M 1:5000) 12

A EINLEITUNG

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf intensiv genutzten Ackerflächen schaffen. Da hierdurch potenzielle Lebensraumstrukturen verloren gehen könnten, wird daher ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefordert.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt die Überprüfung:

- Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I und nach Art.4 (2) VS-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß §45 Abs.7 BNatSchG

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung entbindet jedoch nicht vom Vermeidungsgebot.

2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich sowie die umliegenden Freiflächen in einem Umkreis von bis zu 150 m. Das UG ist durch intensive Ackernutzung mit Wirtschaftswegen und eine Hochspannungsfreileitung geprägt. im Nordwesten des UG befindet sich unweit des Geltungsbereichs das amtlich kartierte Biotop Nr. 7331-0040-001 (Gewässerbegleitgehölz und Hecke am Riedgraben).[1]

3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ergebnisse der Kartierung gemäß Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) im Zeitraum von März bis Juni 2024
- Biotopkartierungsdaten des Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FinWeb)
- öffentlich zugängliche Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Donau-Ries

4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Nachfolgende Untersuchung lehnt sich an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015, Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ an. Es wurde wie folgt vorgegangen:

a) Bestandsaufnahme im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
b) Ermitteln des Artenspektrums (basierend auf den Arten des Anhangs IV FFH-RL und den Arten des Anhangs I VS-RL, der Roten Liste gefährdeter Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns und der Roten Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands) und Abschichtung anhand der Lebensraumausstattung
c) Prüfung der Beeinträchtigung (Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG) unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen)

Abweichend von den vorstehend zitierten Hinweisen der Obersten Baubehörde wird entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 9A 4/13 vom 08.01.2014) ein absichtliches individuenbezogenes Tötungsverbot berücksichtigt und individuenbezogen im Rahmen des Tötungsverbots nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG geprüft.

[1] BAY. LANDESAMT FÜR UMWELT: FIS-Natur Online (Fin-Web), Zugriff am 11.12.2023

B WIRKUNG DES VORHABENS

1 Baubedingte Wirkungen

- Störungen durch Lärm, Immissionen, Erschütterungen und optische Reize
- Flächeninanspruchnahme für Maschinen und Arbeiten (z.B. für Baustelleneinrichtung)
- Betriebs- oder Baustoffe können bei unsachgemäßer Arbeitsweise in den Boden oder Wasserkreislauf gelangen

2 Anlagenbedingte Wirkungen

- geringfügig zusätzlich versiegelte Fläche; die Wasserversickerung verringert sich marginal; zwischen den Modulen bleibt Vegetation bestehen
- Entstehung einer zusätzlichen Vertikalkulisse durch die Eingrünung bzw. Module und Nebenanlagen

3 Betriebsbedingte Wirkungen

Von der geplanten Agri-PV-Anlage sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nennenswerten Störungen zu erwarten, da die Hauptnutzung der Fläche weiterhin erhalten bleibt und darüber hinaus von der Anlage selbst keine Prozesse zu erwarten sind, die in irgendeiner Weise durch Lärm, Staub, Geruch oder Erschütterungen Beeinträchtigungen hervorrufen könnten.

C BETROFFENHEIT DER ARTEN

1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die Prüfung der planungsrelevanten Arten erfolgte auf Grundlage der online abrufbaren Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für den Landkreis Donau-Ries. Das abrufbare Arteninventar kann dabei in der Online-Arbeitshilfe des LfU nach verschiedenen, vorgegebenen Lebensraumtypen gefiltert werden. Die Arten wurden dabei nach den Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ gefiltert.

1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.4 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Landkreis Donau-Ries sind keine planungsrelevanten Pflanzenarten in den Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ und „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ auf Landkreisebene nachgewiesen. Aufgrund der intensiven Ackernutzung im Geltungsbereich sind ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung auszuschließen. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nrn.1 bis 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die online abrufbaren, gefilterten Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt verzeichnen für den Landkreis Donau-Ries die beiden **Fledermausarten** Breitflügelfledermaus, und großes Mausohr.

Da gegebenenfalls ein Vorkommen der beiden Arten möglich erscheint, werden diese in der Relevanzprüfung betrachtet.

1.3 Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt verzeichnen diverse planungsrelevante Vogelarten für den Landkreis Donau-Ries, von denen einige Arten (z.B. Offenlandarten) aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im UG vorkommen können. Die Vogelarten werden daher in der Relevanzprüfung entsprechend aufgelistet und abgehandelt.

2 Relevanzprüfung

Erläuterungen zu den Spalten 1-5 (artspezifische Angaben):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
- **X =** innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- **0 =** außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- **X =** vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
- **0 =** nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art (anhand der artspezifischen Ansprüche):
- **X =** gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0 =** projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW= Nachweis der Art im Wirkraum (auf Grundlage von Kartierungen)
- **X=** ja
- **0=** nein (bei Kartierungen nicht festgestellt oder keine Kartierungen vorgenommen)

PO= Potenzielles Vorkommen der Art im Wirkraum (auf Grundlage von **V** und **L**)
- **X=** ja
- **0=** nein

Erläuterungen zu den Spalten 8-10(Gefährdung/Schutz):

RLB= rote Liste Bayern	**ohne Eintrag=** nicht gefährdet
RLD= rote Liste Deutschland	**1=** vom Aussterben bedroht
sg= streng geschützt (ja/nein)	**2=** stark gefährdet
nb= nicht bewertet	**3=** gefährdet
D= Daten defizitär	**G=** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V= Arten der Vorwarnliste	**R=** extrem seltene Arten/ Arten mit geografischer Restriktion

Hinweis:

Die aufgelisteten Arten resultieren aus der Liste der nachgewiesenen Arten des Landkreises Donau-Ries in der Internet-Arbeitshilfe des LfU.
Bei all jenen Arten, bei denen Spalte „L“ (erforderlicher Lebensraum vorkommend/nicht vorkommend) trotz erfolgter Abschichtung negativ, d.h. mit „0“ bewertet wurde, sind jedoch die spezifischen Lebensraumansprüche nicht mit den vorhandenen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet vereinbar.

So wurde bspw. der Wachtelkönig in Spalte „L“ mit „0“ eingestuft, da dieser zwar entsprechend der vorab erfolgten Filterung eine typische Art des „Extensivgrünlandes und anderer Agrarlebensräume“ ist, er aber seine benötigten Lebensraumstrukturen (ungestörte und extensiv genutzte Feuchtwiesen) im konkreten Fall nicht im UG vorfindet und demzufolge ein Vorkommen dieser Art nicht anzunehmen ist.

2.1 Fledermäuse

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	*Eptesicus serotinus*	Breitflügelfledermaus	3	3	X
X	X	0	0	X	*Myotis myotis*	Großes Mausohr			X

Der Geltungsbereich ist durch intensiv genutzten Acker geprägt, welcher aufgrund der arten- und blütenarmen Ausprägung und dem Fehlen an geeigneten Quartierstrukturen und linearen Leitstrukturen nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse aufweist. Gleiches gilt für die angrenzenden Ackerflächen, welche ebenso wie der Geltungsbereich von geringer Bedeutung sind. Es gehen somit weder essenzielle Nahrungshabitate noch Lebensstätten oder lineare Leitstrukturen für Fledermäuse verloren. Auch kann nicht erwartet werden, dass Individuen geschädigt oder getötet werden. Durch die veränderte Nutzung und Eingrünung kann sich die Nahrungsverfügbarkeit verbessern. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu erwarten. Es erfolgt keine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung.

2.2 Vögel (Aves)

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			*Accipiter gentilis*	Habicht	V		X
X	0	0			*Accipiter nisus*	Sperber			X
X	X	0	X	X	*Alauda arvensis*	Feldlerche	3	3	
X	0	0			*Anser albifrons*	Blässgans			
X	X	0	X	X	*Anser anser*	Graugans			
X	0	0			*Anthus pratensis*	Wiesenpieper	1	2	
X	X	0	X	X	*Ardea cinerea*	Graureiher	V		
X	0	0			*Asio flammeus*	Sumpfohreule	0	1	X
X	0	0			*Asio otus*	Waldohreule			X
X	0	0			*Bubo bubo*	Uhu			X
X	X	0	X	X	*Buteo buteo*	Mäusebussard			X
X	0	0			*Calidris alpina*	Alpenstrandläufer		1	X
X	0	0			*Calidris pugnax*	Kampfläufer	0	1	X
X	0	0			*Carduelis carduelis*	Stieglitz	V		
X	0	0			*Charadrius dubius*	Flussregenpfeifer	3		X
X	0	0			*Chroicocephalus ridibundus*	Lachmöwe			
X	0	0			*Ciconia ciconia*	Weißstorch		3	X
X	0	0			*Circus aeruginosus*	Rohrweihe			X
X	0	0			*Circus cyaneus*	Kornweihe	0	1	X
X	X	0	0	X	*Circus pygargus*	Wiesenweihe	R	2	X
X	0	0			*Corvus monedula*	Dohle	V		
X	0	0			*Columba oenas*	Hohltaube			
X	0	0			*Corvus corax*	Kolkrabe			
X	X	0	0	X	*Corvus frugilegus*	Saatkrähe			
X	0	0			*Coturnix coturnix*	Wachtel	3	V	
X	0	0			*Crex crex*	Wachtelkönig	2	2	X
X	0	0			*Cuculus canorus*	Kuckuck	V	V	

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			*Cygnus columbianus bewickii*	Zwergschwan			
X	0	0			*Cygnus cygnus*	Singschwan		R	X
X	0	0			*Cygnus olor*	Höckerschwan			
X	0	0			*Delichon urbicum*	Mehlschwalbe	3	3	
X	X	0	X	X	*Egretta alba*	Silberreiher		R	X
X	0	0			*Emberiza calandra*	Grauammer	1	V	X
X	X	0	X	X	*Emberiza citrinella*	Goldammer		V	
X	X	0	0	X	*Falco peregrinus*	Wanderfalke			X
X	0	0			*Falco subbuteo*	Baumfalke		3	X
X	X	0	X	X	*Falco tinnunculus*	Turmfalke			X
X	0	0			*Fringilla montifringilla*	Bergfink			
X	0	0			*Gollinago gollinago*	Bekassine	1	1	X
X	0	0			*Geronticus eremita*	Waldrapp	0	0	X
X	0	0			*Grus grus*	Kranich	1		X
X	0	0			*Hirundo rustica*	Rauchschwalbe	V	3	
X	0	0			*Ichthyaetus melanocephalus*	Schwarzkopfmöwe	R		
X	0	0			*Jynx torquilla*	Wendehals	1	2	X
X	0	0			*Lanius collurio*	Neuntöter	V		
X	0	0			*Lanius excubitor*	Raubwürger	1	2	X
X	0	0			*Larus argentatus*	Silbermöwe			
X	0	0			*Larus cachinnans*	Steppenmöwe		R	
X	0	0			*Larus canus*	Sturmmöwe	R		
X	0	0			*Larus michahellis*	Mittelmeermöwe			
X	0	0			*Limosa limosa*	Uferschnepfe	1	1	X
X	X	0	X	X	*Linaria cannabina*	Bluthänfling	2	3	
X	0	0			*Locustella naevia*	Feldschwirl	V	2	
X	0	0			*Lullula arborea*	Heidelerche	2	V	X
X	0	0			*Mareca penelope*	Pfeifente	0	R	
X	X	0	0	X	*Milvus migrans*	Schwarzmilan			X
X	X	0	0	X	*Milvus milvus*	Rotmilan	V	V	X
X	X	0	X	X	*Motacilla flava*	Schafstelze			
X	0	0			*Numenius arquata*	Großer Brachvogel	1	1	X
X	0	0			*Oenanthe oenanthe*	Steinschmätzer	1	1	
X	0	0			*Oriolus oriolus*	Pirol	V	V	
X	0	0			*Passer montanus*	Feldsperling	V	V	
X	0	0			*Perdix perdix*	Rebhuhn	2	2	
X	0	0			*Pernis apivorus*	Wespenbussard	V	3	X
X	0	0			*Pluvialis apricaria*	Goldregenpfeifer		1	X
X	0	0			*Saxicola rubetra*	Braunkehlchen	1	2	
X	0	0			*Saxicola torquatus*	Schwarzkehlchen	V		
X	0	0			*Scolopax rusticola*	Waldschnepfe		V	

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			*Streptopelia turtur*	Turteltaube	2	2	X
X	X	0	X	X	*Sylvia communis*	Dorngrasmücke	V		
X	X	0	X	X	*Sylvia curruca*	Klappergrasmücke	3		
X	0	0			*Tringa glareola*	Bruchwasserläufer		1	X
X	0	0			*Tringa ochropus*	Waldwasserläufer	R		X
X	0	0			*Tringa totanus*	Rotschenkel	1	3	X
X	0	0			*Tyto alba*	Schleiereule	3		X
X	0	0			*Upupa epops*	Wiedehopf	1	3	X
X	0	0			*Vanellus vanellus*	Kiebitz	2	2	X

Bezüglich der Struktur/Lebensraumausstattung besitzt das UG für **Offenlandarten** wie z.B. die Feldlerche eine Bedeutung. In Anbetracht der querenden 110kV-Freileitung, die als Ansitz für potenzielle Beutegreifer fungieren kann, ist die Eignung als Lebensraum für Offenlandarten jedoch bereits in Teilen reduziert, da von dieser ein Meidungs-Radius bzw. eine Wirkdistanz von im Schnitt 50 m angenommen werden kann. Von Wirtschaftswegen wird ein Abstand von im Schnitt 10 m eingehalten. Je nach Massivität der Kulisse können die Wirkdistanzen aber auch höher ausfallen (120m zu Feldgehölzen und Siedlungsbereichen und bis zu 160m zu Waldbereiche), jedoch sind diese Konstellationen hier nicht vorliegend.
Zur Verdeutlichung sind die Wirkungen durch die bestehende Freileitung, Wirtschaftswege und neu hinzukommende Vertikalkulisse im Lageplan „Wirkdistanzen“ dargestellt.

Im Rahmen der Erfassung der Brutvögel wurden vor allem die Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze ermittelt. Von beiden Arten wurden Reviere festgestellt sowie mehrere Einzelnachweise, die auf nahrungs- oder reviersuchende Tiere schließen lassen. Entsprechend der Relevanzprüfung in Verbindung mit den Kartierungsergebnissen ist davon auszugehen, dass durch die Planung jedoch keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG für die Feldlerche und die Schafstelze ausgelöst werden, da die ermittelten Reviere außerhalb der hinzutretenden Kulissenwirkung der Anlage liegen. Zudem sind auch keine Verschlechterungen bezüglich der Nahrungssuche für die Vorgefundenen Arten zu erwarten, da die Ackerbewirtschaftung als Hauptnutzung der Fläche erhalten bleibt und zudem aufgrund der Eingrünung des Plangebietes und den anzulegenden Grünstreifen unter den Modulreihen davon auszugehen ist, dass sich sowohl das Nahrungsangebot als auch die Biodiversität auf der Fläche erhöhen werden.

Für die bei der Nahrungssuche im UG ermittelten **Greifvögel** Mäusebussard oder Turmfalke ergeben sich erwartungsgemäß keine erheblichen Beeinträchtigungen, da auch hier aufgrund der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit grünordnerischen Maßnahmen keine Degradierung der Fläche als Nahrungshabitat zu erwarten ist. Lebensstätten gehen ebenfalls nicht verloren, da diese im Bereich der intensiven Ackernutzung nicht vorkommen. Ein vorhandenes Nest im Mast der Freileitung wird nicht in Anspruch genommen und ist somit auch nicht betroffen.

Die in den randlich angrenzenden Gehölzen festgestellten **Gehölzbrüter** sind ebenfalls nicht nachteilig von der Planung betroffen, da die genutzten Strukturen erhalten bleiben.
Für die Gilde der Gehölzbrüter ist anzunehmen, dass sich die Lebensraumverfügbarkeit durch die anzulegende Eingrünung vielmehr verbessert.

Gewässergebundene Arten sind ebenfalls nicht nachteilig betroffen, da diese im überwiegenden Teil des UG nicht ihre benötigten Lebensraumstrukturen vorfinden. Vorkommen beschränken sich vornehmlich auf den Bereich des südlich gelegenen Abbaugewässers, in welches nicht eingegriffen wird.

In der Gesamtheit sind unter Berücksichtigung der Kartierungsergebnisse, der bisherigen Lebensraumausstattung und im Hinblick auf das Anlagenkonzept keine artenschutzrechtlichen Konfliktlagen zu ermessen.

D MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Nachdem keine Betroffenheit zu ermessen ist, besteht kein Erfordernis zur Ergreifung artspezifischer Vermeidungs-, Minderungs- oder CEF-Maßnahmen.

E ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Inanspruchnahme von Ackerbereichen nördlich von Oberndorf am Lech zur Schaffung einer Agri-PV-Anlage notwendig.

Laut Arteninformationen des LfU sind Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten und Vogelarten möglich. Aufgrund seiner intensiven Nutzung und der ungünstigen Strukturierung weist der Geltungsbereich jedoch nicht die benötigte Ausprägung als Lebensraum für Fledermäuse auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Artengruppe kann somit nicht erwartet werden.

Hinsichtlich der Vogelarten ist das UG aufgrund der weitläufigen Ackerflächen und mäßigen Vorbelastung an Vertikalkulissen (Freileitung) vor allem für Offenlandarten als Lebensraum von Bedeutung. Durch die vorhabenbedingten Wirkungen ist jedoch keine Beeinträchtigung der festgestellten Reviere der Offenlandarten (Feldlerche und Schafstelze) anzunehmen, da diese sich außerhalb der hinzutretenden Kulissenwirkung befinden. Auch ist weiterhin eine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit für diese Artengruppe gegeben, da die Ackerbewirtschaftung als Hauptnutzung erhalten bleibt und die Eingrünung sowie die anzulegenden Grünstreifen unter den Modulreihen zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes beitragen.

Für Greifvögel (hier Turmfalke und Mäusebussard) besteht eine nur mäßige Eignung des UG als sporadisch genutztes Nahrungshabitat. Diese sind jedoch vorhabenbedingt nicht erheblich betroffen, da nicht in Lebensstätten eingegriffen wird und sich keine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ermessen lässt.

Auch Gehölzbrüter erfahren keine Nachteilige Beeinträchtigung durch das Vorhaben, da nicht in deren genutzten Lebensraumstrukturen eingegriffen wird. Es ist eher von einer Verbesserung der Lebensraumverfügbarkeit aufgrund der anzulegenden Eingrünung auszugehen.

Insgesamt sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
Ein Erfordernis zur Ergreifung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen besteht nicht.

F LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79 / 409 / EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

ROTE LISTE ZENTRUM DEUTSCHLAND (2022): Abfrage des Rote Liste Status auf Bundesebene für die jeweiligen zu prüfenden Organismengruppen, URL: <https://www.rote-liste-zentrum.de/>

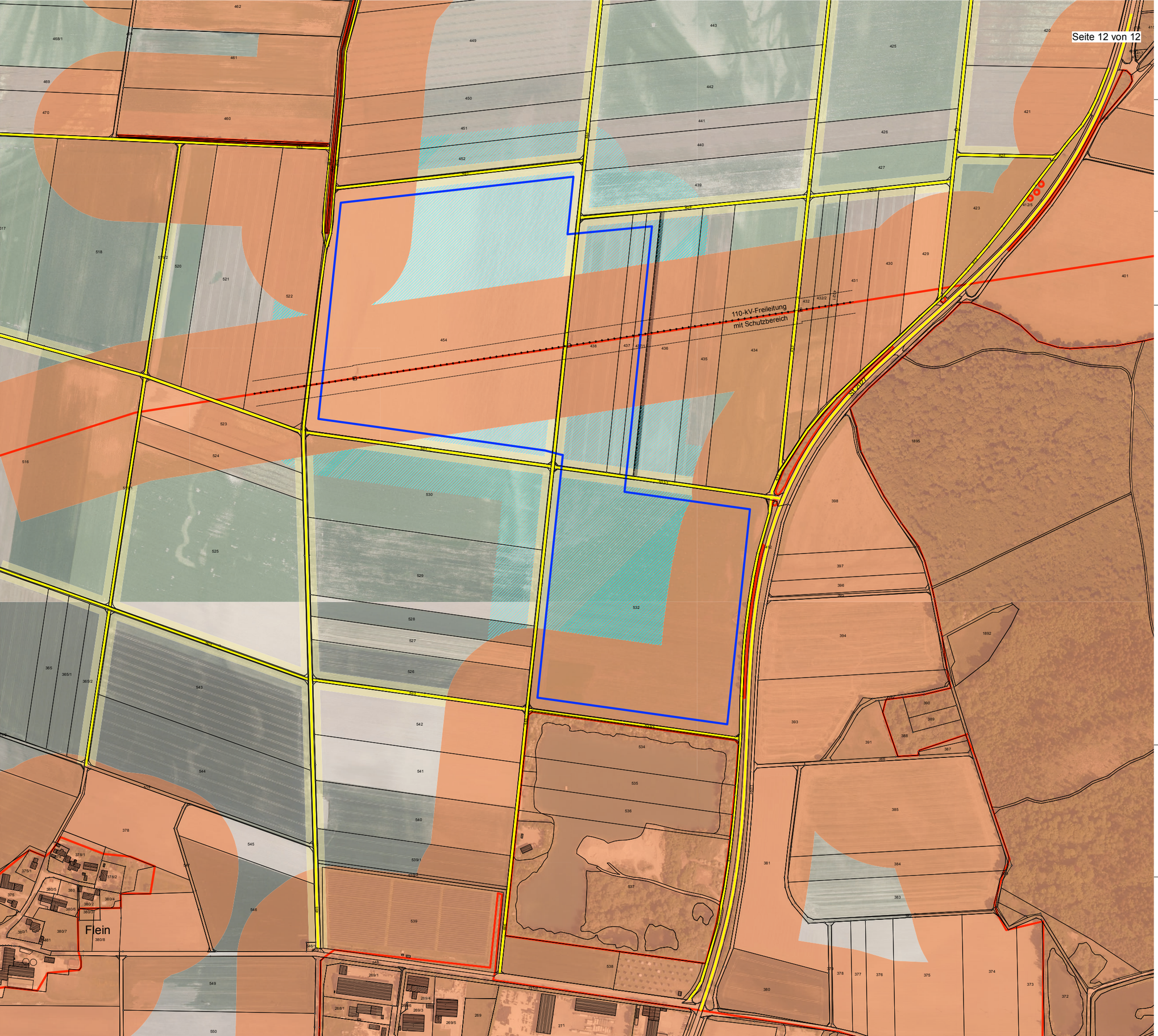

Vorhabenträger
Triticum GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 34, 80538 München

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "AGRI-PV AM RUCHENFELD"

LAGEPLAN WIRKDISTANZEN

Maßstab 1:5000
Stand 25.11.2024

NORD

0 50 250m

SÜD

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Erfasste Vogelarten (Art-Kürzel und Name)

bestehende Vertikalkulisse
mit durchschnittlicher Wirkdistanz
für Bodenbrüter von 50 bis 160 m

hinzukommende Vertikalkulisse
mit durchschnittlicher Wirkdistanz
für Bodenbrüter von 80 m

sonstiger Wirkfaktor
Wege mit durchschnittlicher Wirkdistanz
von ca. 10 m (Wirtschaftsweg)
von ca. 50 m (Staatsstraße 2027)

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- Geobasisdaten, DOP20 (05/2018)
- amtliche digitale Flurkarte (05/2021)

VERFASSER
PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung